

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 131.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf den Bericht des Eisenbahn-Ausschusses — S. 1380 und 1381 des Abklatiches — auf die Vorlage der Staatsregierung vom 27. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezbr. 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes, läßt die Staatsregierung dem geehrten Landtage:

1. in der Anlage A eine Uebersicht über den Bedarf an Beamten für die neuen Eisenbahnstrecken Varelser Nebenbahnen, Oldenburg-Brake und Delmenhorst-Hesepe-Damme,
2. in der Anlage B eine Nachweisung des Kreditbedarfs zur Bestreitung der Gehalte der ad 1 gedachten Beamten, sowie zur Bestreitung der Gehalte der technischen Subalternbeamten, — Bd des vorgelegten Regulativs — und der Gehalte der im Falle der Genehmigung der Vorlage der Staatsregierung vom 25. Oktober v. J., betr. die Aufhebung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, noch anzustellenden Eisenbahn-Oberbeamten,

hierneben zugehen mit dem Antrage, die zur Anstellung der in Anlage A gedachten Beamten und zu dem vorstehend Oldenburg, 1894 März 6.

genannten sonstigen Bedarfe erforderlichen Mittel genehmigen und nachbewilligen zu wollen:

für 1895 33 833 M

und zwar

16 500 M regulativmäßig und

17 333 „ budgetmäßig.

für 1896 73 533 M

und zwar:

20 700 M regulativmäßig und

52 833 „ budgetmäßig.

Ferner läßt die Staatsregierung dem geehrten Landtage zugehen:

3. in der Anlage C eine Uebersicht der für die bisherigen Eisenbahnstrecken, außer den im Regulativ vom 30. Dezember 1890 vorgesehenen, noch erforderlichen Beamten,

4. in der Anlage D eine Nachweisung des Kreditbedarfs zur Bestreitung der Gehalte der in Anlage C gedachten neu anzustellenden Beamten, mit dem Antrage, der geehrte Landtag wolle die zur Anstellung der in Anlage C gedachten Beamten erforderlichen Mittel genehmigen und zu dem Ende die in Anlage D ermittelten Summen, nämlich

für 1894 1 900 M

„ 1895 21 240 „

„ 1896 29 440 „

budgetmäßig nachbewilligen.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage A. zu Anlage 131.

Bedarf an Beamten für die neuen Bahnstrecken.

B. Sonstige Beamte.

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. M	
b	1	Verkehrs-Kontroleur . . .	2500—3500	2 3	200 200	(Für sämtliche Neubaustrassen.) Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.

Anlagen. XXV. Landtag.

78

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage-		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
e	5	Rechnungs- und Revisions- beamte und zwar:				
		3 Stellen	2000—3300	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
		2 Stellen	1400—2700	2 3	150 150	
						Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 <i>M</i> .
						Varel. N.=B. D.=Brake D.=Hesepe II. Kl. III. Kl. II. Kl. III. Kl. II. Kl. III. Kl. 1 St. — 1 St. 1 St. 1 St. 1 St.
e	1	Werkmeister	1800—3000	3	150	} Sämtliche Neubautrecken.
	2	Werkstätten-Vormänner . .	1000—1600	3	100	
f	10	Bahnmeister (einschließlich eines zweiten Telegraphen- Aufsehers)	1400—2500	3	150	Der Telegraphen-Aufseher für sämt- liche Strecken. Varel. N.=B. D.=Brake D.=Hesepe 2 2 5 Bahnmelder.
i	9	Stationsbeamte und zwar:				
		3 Stationsverwalter II. Kl.	1500—2500	2	150	Vareler N.=B. D.=Hesepe-Damme 1 2
		6 Haltestellen-Aufseher . .	1000—1800	2	100	Oldenburg-Brake Delmenh.=Hesepe 2 4
l	8	Lokomotivführer	1200—1900	3	150	Oldenburg-Brake Delmenh.=Hesepe 4 4
	6	Lokomotivführer-Gehülfen .	1000—1350	3	75	Varel. N.=B. D.=Brake D.=Hesepe 3 1 2
m	16	Zugbegleitungsbeamte und zwar:				Oldenburg-Brake Delmenh.=Hesepe
		5 Packmeister	1350—1500	3	100	3 2
		5 Schaffner	900—1350	3	100	3 2
		6 Bremser	800—1200	3	75	4 2
n	10	expedirende Weichenwärter .	1000—1500	3	100	Varel. N.=B. D.=Brake D.=Hesepe 3 4 3



Nebenanlage B. zu Anlage 131.

Nachweisung

des Credit-Bedarfs zur Bestreitung der Gehälter der in Folge der neuen Eisenbahnstrecken Bareler Nebenbahnen, Oldenburg-Brake, Delmenhorst-Hesepe-Damme, anzustellenden Beamten sowie zur Bestreitung der Gehälter der technischen Subaltern-Beamten, Bd des Regulativs, und der Gehälter der in Folge des neuen Regulativs noch anzustellenden Oberbeamten für die Finanzperiode 1894/96.

Regu- lativ- Ziffer.	Pos.	Des Beamten		Gehalt für			Bemerkungen.	
		Name.	Dienstbezeichnung.	1894. <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. <i>M</i>		
A. Allgemeine Verwaltung.								
Technisches Bureau der Central-Verwaltung.								
B d	50.	Kohlfs	Techniker	1./1. 93. 2040 <i>M</i>	1666 ² / ₃	2000	2000	Vom 1./3. 94 an 2000 <i>M</i> .
"		Schwarz	"	1./1. 93 1860 "	1500	1800	1950	Desgl. 1800 <i>M</i> .
"		Schmidt	"	2./7. 93 1800 "	1500	1800	1950	Desgl. 1800 "
				5700 <i>M</i>	4666 ² / ₃	5600	5900	
Materialien-, Rechnungs- und Revisions-Büreaus, Hauptkassen-Kontrolle und Buchhalterei, sowie Bureau für Versicherungswesen.								
B e	53.	N. N.	Stations-Einnehmer unter Ernennung zum Revisor.	V. 1./3. 94 an 2100 <i>M</i>	1750	2100	2300	Bareler Neben- bahnen.
"		N. N.	Desgl.	" 1./5. 95 " 2100 "	—	1400	2100	Oldenb.-Brake.
"		N. N.	Bureau-Assistent.	" 1./5. 95 " 1400 "	—	933 ¹ / ₃	1400	Desgl.
"		N. N.	Stations-Einnehmer unter Ernennung zum Revisor.	" 1./5. 96 ab 2000 "	—	—	1333 ¹ / ₃	Oldenb.-Hesepe.
"		N. N.	Bureau-Assistent.	" 1./5. 96 " 1400 "	—	—	933 ¹ / ₃	Desgl.
				1750	4433 ¹ / ₃	8066 ² / ₃		
55. Maschinen-Verwaltung einschl. der technischen Beamten.								
B d		Tebbe	Techniker.	1./1. 93 1920 <i>M</i>	1583 ¹ / ₃	1900	2050	Vom 1./3. 94 an 1900 <i>M</i> .
"		Reuß	"	1./1. 93 1800 <i>M</i>	1500	1800	1950	Desgl. 1800 <i>M</i> .
				3720 <i>M</i>	3083 ¹ / ₃	3700	4000	
B. Bahn-Verwaltung.								
Bahnmeister.								
Bareler Nebenbahnen.								
B f	58.	N. N.	Bahnmeister.	V. 1./3. 94 an 1400 <i>M</i>	1166 ² / ₃	1400	1400	
		N. N.	"	Desgl.	1166 ² / ₃	1400	1400	

Regu- lativ- Ziffer.	Pos.	Des Beamten		Gehalt für			Bemerkungen.	
		Name.	Dienstbezeichnung.	1894. <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. <i>M</i>		
		Oldenburg-Brake.						
		N. N.	Bahnmeister.	B. 1./5. 95 an 1400 <i>M</i>	—	933 ¹ / ₃	1400	
		N. N.	"	Desgl.	—	933 ¹ / ₃	1400	
		Delmenhorst-Heesepe.						
		N. N.	Bahnmeister.	B. 1./5. 96 an 1400 <i>M</i>	—	—	933 ¹ / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	933 ¹ / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	933 ¹ / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	933 ¹ / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	933 ¹ / ₃	
					2333 ¹ / ₃	4666 ² / ₃	10266 ² / ₃	
		Telegraphen- und Signal-Aufsichtsbeamte.						
B f	59.	N. N.	Telegraphen-Aufscher.	B. 1./5. 94 an 1400 <i>M</i>	933 ¹ / ₃	1400	1400	
		C. Transport-Verwaltung.						
		1. Neuerer Bahnhofsdienst. Stations-Personal.						
B i	62.	N. N.	Stationsverwalter.	B. 1./3. 94 an 2100 <i>M</i>	1750	2100	2250	Bockhorn.
		N. N.	"	" 1./5. 96 " 2100 "	—	—	1400	Wildeshausen.
		N. N.	"	" 1./5. 96 " 2100 "	—	—	1400	Damme.
		N. N.	Haltestellen-Aufscher.	" 1./5. 95 " 1200 "	—	800	1200	Weerkirchen.
		N. N.	"	Desgl.	—	800	1200	Ovelgönne.
		N. N.	"	B. 1./5. 96 an 1200 <i>M</i>	—	—	800	Stübe-Zimmer.
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	Goldenstedt.
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	Handorf.
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	Heesepe.
B n	62.	N. N.	exped. Weichenwärter.	B. 1./5. 94 an 1000 <i>M</i>	666 ² / ₃	1000	1000	Borgstede.
		N. N.	"	" 1./9. 94 " 1000 "	333 ¹ / ₃	1000	1000	Zetel.
		N. N.	"	" 1./5. 95 " 1000 "	—	666 ² / ₃	1000	Neuenburg.
		N. N.	"	" 1./5. 95 " 1000 "	—	666 ² / ₃	1000	Loy
		N. N.	"	Desgl.	—	666 ² / ₃	1000	Dhmstede.
		N. N.	"	Desgl.	—	666 ² / ₃	1000	Eghorn.
		N. N.	"	Desgl.	—	666 ² / ₃	1000	Strückhausen.
		N. N.	"	B. 1./5. 96 an 1000 <i>M</i>	—	—	666 ² / ₃	Steinfeld.
		N. N.	"	Desgl.	—	—	666 ² / ₃	Neuenkirchen.
		N. N.	"	Desgl.	—	—	666 ² / ₃	Ganderkesee.
					2750	9033 ¹ / ₃	19650	
		2. Abfertigungsdienst. Verkehrs-Kontroleure.						
B b	63.	N. N.	Revisor unter Er- nennung zum Ver- kehrs-Kontroleur.	Vom 1./1. 95 an.	—	3000	3000	

Regu- lativ- Ziffer.	Pos.	Des Beamten		Gehalt für			Bemerkungen.	
		Name.	Dienstbezeichnung.	1894. <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. <i>M</i>		
B n	65.	3. Zugbegleitungsdienst.						
		Oldenburg = Brafe.						
		N. N.	Packmeister.	B. 1./5. 95 an 1350 <i>M</i>	—	900	1350	
		N. N.	"	Desgl.	—	900	1350	
		N. N.	"	Desgl.	—	900	1350	
		Oldenburg = Hejepe.						
		N. N.	Packmeister.	B. 1./5. 96 an 1350 <i>M</i>	—	—	900	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	900	
		Oldenburg = Brafe.						
		N. N.	Schaffner.	B. 1./5. 95 an 900 <i>M</i>	—	600	900	
		N. N.	"	Desgl.	—	600	900	
		N. N.	"	Desgl.	—	600	900	
		N. N.	Bremser.	B. 1./5. 95 an 800 <i>M</i>	—	533 ¹ / ₃	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	533 ¹ / ₃	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	533 ¹ / ₃	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	533 ¹ / ₃	800	
		Oldenburg = Hejepe.						
		N. N.	Schaffner.	B. 1./5. 96 an 900 <i>M</i>	—	—	600	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	600	
		N. N.	Bremser.	B. 1./5. 96 an 800 <i>M</i>	—	—	533 ¹ / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	533 ¹ / ₃	
					—	6633 ¹ / ₃	14016 ² / ₃	
B 1	67.	4. Zugförderungsdienst. Lokomotiv-Beamten.						
		Vareler Nebenbahnen.						
		N. N.	Lokomotivführer=Geh.	B. 1./3. 94 an 1000 <i>M</i>	833 ¹ / ₃	1000	1000	
		N. N.	"	Desgl.	833 ¹ / ₃	1000	1000	
		N. N.	"	Desgl.	833 ¹ / ₃	1000	1000	
		Oldenburg = Brafe.						
		N. N.	Lokomotivführer.	B. 1./5. 95 an 1200 <i>M</i>	—	800	1200	
		N. N.	"	Desgl.	—	800	1200	
		N. N.	"	Desgl.	—	800	1200	
		N. N.	"	Desgl.	—	800	1200	
		N. N.	Lokomotivführer=Geh.	B. 1./5. 95 an 1000 <i>M</i>	—	666 ² / ₃	1000	
		Delmenhorst = Hejepe.						
		N. N.	Lokomotivführer.	B. 1./5. 96 an 1200 <i>M</i>	—	—	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	800	
		N. N.	Lokomotivführer=Geh.	B. 1./5. 96 an 1000 <i>M</i>	—	—	666 ² / ₃	
		N. N.	"	Desgl.	—	—	666 ² / ₃	
					2500	6866 ² / ₃	13333 ¹ / ₃	

Regu- lativ- Ziffer.	Pol.	Des Beamten		Gehalt für			Bemerkungen.		
		Name.	Dienstbezeichnung.	1894. <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. <i>M</i>			
B e	Werkt. Vorsch. Conto.	D. Werkstätten-Betrieb.							
		Werkstätten-Verwaltung einschl. Werkstätten-Materialien-Verwaltung.							
		N. N.	Werkmeister.	Vom 1./1. 96 an.	—	—	1800		
		N. N.	Werkstätten-Vormann.	Vom 1./1. 95 an.	—	1200	1200		
		N. N.	"	Desgl.	—	1200	1200		
					—	2400	4200		
		Wiederholung.							
		50.	Technisches Bureau der Centralverwaltung			4666 ² / ₃	5600	5900	
		53.	Rechnungs- u. Beamte			1750	4433 ¹ / ₃	8066 ² / ₃	
		55.	Maschinen-Verwaltung			3083 ¹ / ₃	3700	4000	
58.	Bahnmeister			2333 ¹ / ₃	4666 ² / ₃	10266 ² / ₃			
59.	Telegraphen-Aufscher			933 ¹ / ₃	1400	1400			
62.	Stations- u. Beamte			2750	9033 ¹ / ₃	19650			
63.	Verkehrs-Kontroleur			—	3000	3000			
65.	Zugbegleitungsbeamte			—	6633 ¹ / ₃	14016 ² / ₃			
67.	Lokomotivbeamte			2500	6866 ² / ₃	13333 ¹ / ₃			
				18016 ² / ₃	45333 ¹ / ₃	79633 ¹ / ₃			
	Hinzuz:								
	Werkstätten-Verwaltung			—	2400	4200			
	Im Ganzen			18016	47733	83833			
	Ferner gehen hinzu in Folge der neu hinzutretenden Oberbeamten			3000	7200	10800			
	Zusammen			21016	54933	94633			
	Hiervon gehen ab die nach dem Personal-Voranschlage für 29 ¹ / ₂ km neuer Strecken der Varelser Neben- bahnen eingestellten			21100	21100	21100			
	Bleiben			Nichts.	33833	73533			
	und zwar:								
	regulativmäßig			—	16500	20700			
	budgetmäßig			—	17333	52833			

Nebenanlage C. zu Anlage 131.

Für die bisherigen Eisenbahn-Strecken sind außer den im jetzt bestehenden Regulativ vom 30. Dezember 1890 vorgesehenen an Beamten erforderlich:

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage-		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
B e	11	Rechnungsbeamte und zwar:				
		4 Stellen	2000—3300	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
		7 Stellen	1400—2700	2 3	150 150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 <i>M</i> .
B e	1	Telegraphen-Vormann . . .	1000—1600	3	100	
B g	2	1 Wagenmeister	1000—1600	3	100	
		1 Maschinenwärter				
B i	2	Stations-Vorsteher u. Güterverwalter I. Klasse . . .	2100—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2500 <i>M</i> . Werden diese genehmigt, so fallen von den regulativmäßigen Stellen der Stationsverwalter II. Klasse 2 Stellen fort.
B i	4	Stations-Assistenten . . .	1400—2000	2	100	
B k	1	Stations-Einnehmer . . .	1500—2500	2 3	150 150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 <i>M</i> .
B m	3	Zugführer	1500—1650	3	100	Werden diese genehmigt, so fallen von d. regulativmäßigen Schaffnerstellen 3 Stellen fort.



Nebenanlage D. zu Anlage 131.

Für die für die bisherigen Eisenbahnstrecken, außer dem bestehenden Regulativ vom 30. Dezember 1890 beantragten Beamten ist für 1894/96 folgender Credit erforderlich:

Regu- lativ- Ziffer.	Pos.	Gehalt für			Bemerkungen.
		1894. <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. <i>M</i>	
B e	Für 2 Stellen für Rechnungs- Beamte à 2000 <i>M</i>	—	4000	4000	
	Für 2 Stellen für Rechnungs- Beamte à 2000 <i>M</i>	—	—	4000	
	Für 4 Stellen für Rechnungs- Beamte à 1400 <i>M</i>	—	5600	5600	
	Für 3 Stellen für Rechnungs- Beamte à 1400 <i>M</i>	—	—	4200	
B e	Für 1 Telegraphen-Vormann . . .	900	1200	1200	1200 <i>M</i> vom 1./4. 94 an.
B g	Für 1 Wagenmeister	500	1000	1000	} 1000 <i>M</i> vom 1./7. 94 an.
B g	„ 1 Maschinenwärter	500	1000	1000	
B i	Für 2 Stationsvorsteher u. Güter- verwalter I. Klasse	—	4200	4200	Werden diese genehmigt, so fallen für 2 regulativmäßige Stationsverwalter II. Klasse für 1895 und 1896 je 4000 <i>M</i> fort.
B i	Für 4 Stationsassistenten	—	5600	5600	
B k	„ 1 Stations-Einnehmer	—	1500	1500	
B m	„ 3 Zugführer à 1500 <i>M</i>	—	4500	4500	Werden diese genehmigt, so fallen für 3 regulativmäßige Schaffnerstellen für 1895 und 1896 je 3360 <i>M</i> fort.
	Zusammen	1900	28600	36800	
	Wovon abgehen wie oben an- gedeutet:				
	Für 2 Stationsverwalter II. Kl. und 3 Schaffner	—	7360	7360	
	Bleiben	1900	21240	29440	

Anlage 132.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem über den dem geehrten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, und den beigelegten Entwurf eines Gehalts-Regulativs des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst des Großherzogthums eine Verständigung mit der Staatsregierung erzielt worden, erübrigt noch der Antrag auf Nachbewilligung der auf Grund des vom geehrten Landtage angenommenen Gesetzes und des demselben beigelegten Gehalts-Regulativs den betreffenden Ausgabe-Positionen der Voranschläge für die Finanzperiode 1894/96 hinzu gehenden Gehaltsbeträge.

Nach aufgestellten Berechnungen ergibt sich unter Berücksichtigung der wieder abzufehrenden Ersparnisse einzelner Geschäftskosten-Positionen ein Mehrbedarf

- I. in Betreff des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums von rund 12 000 *M* jährlich;
- II. betreffs des Ausgabe-Voranschlags des Herzogthums Oldenburg von rund 58 000 *M* für 1894, 81 000 *M* für 1895 und 110 000 *M* für 1896;
- III. betreffs des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck von rund 11 000 *M* für 1894, 13 000 *M* für 1895 und 18 000 *M* für 1896;
- IV. betreffs des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld von rund 15 000 *M* für 1894, 21 000 *M* für 1895 und 25 000 *M* für 1896.

Dabei bemerkt das Staatsministerium:

Zu I. Die nach Art. 3 des Gesetzes aus der Centralkasse an die Kasse des Herzogthums mehr als bisher zu erstattenden 10 000 *M* Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums, sowie die Gehaltszugänge bedingen eine entsprechende Aenderung der §§ 7—9 des Einnahme-Voranschlags der Centralkasse und der betreffenden Ausgabe-Positionen der Voranschläge der drei Landestheile, deren ziffernmäßige Angabe nicht erforderlich erscheint, da sich die Aenderungen nach Maßgabe des Quotengesetzes von selbst ergeben.

Zu II. In den ausgeworfenen Summen sind außer-regulativmäßige Gehalte enthalten:

Oldenburg, 1894 März 7.

1. für einen technischen Hilfsarbeiter beim Staatsministerium jährlich 4800 *M* (Schreiben des Staatsministeriums vom 3. März d. Js.),
2. für einen Hilfsarbeiter des Vorstandes der Forstverwaltung nach besonderer Bewilligung des Landtags das Gehalt eines Revierförsters mit 3500 *M* jährlich.

Es ist vom Landtage anerkannt, daß die im Regulativ gestrichene Funktionszulage für den Oberstaatsanwalt für den zeitigen Beamten budgetmäßig weiter bewilligt werden soll und für den zeitigen Untersuchungsrichter desgleichen.

Das Staatsministerium läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle behufs Ausführung des neuen Gehalts-Regulativs zu den Ausgabe-Voranschlägen

- I. der Centralkasse jährlich 12 000 *M*,
- II. des Herzogthums Oldenburg 58 000 *M* für 1894, 81 000 *M* für 1895 und 110 000 *M* für 1896,
- III. des Fürstenthums Lübeck 11 000 *M* für 1894, 13 000 *M* für 1895 und 18 000 *M* für 1896, und
- IV. des Fürstenthums Birkenfeld 15 000 *M* für 1894, 21 000 *M* für 1895 und 25 000 *M* für 1896

nachbewilligen.

In gleicher Weise wie die regulativmäßigen Forstbeamten werden die außerhalb des Regulativs stehenden Forstbeamten, welche mit der Anfertigung eines Wirthschaftsplans für die Staatsforsten beschäftigt sind, im Gehalte aufzubessern sein. Soweit nicht bereits im Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse eine Gehaltserhöhung vorgesehen ist, werden noch 300 *M* für 1894 und 1895 und 1200 *M* für 1896 zur Gleichstellung der Forsteinrichter mit den sonstigen Forstbeamten erforderlich sein, und beantragt demnach das Staatsministerium ferner:

der geehrte Landtag wolle zu Gehaltserhöhungen der Forsteinrichter zur Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums für 1894 und 1895 300 *M* und für 1896 1200 *M* nachbewilligen.

Staatsministerium.

Sansen.

Conze.

Anlage 133.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen:

- a) der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1890, 1891 und 1892,
- b) der Krongutskasse des Fürstenthums Lübeck für 1888, 1889 und 1890,
- c) der Krongutskasse des Fürstenthums Birkenfeld pro 1890, 1891 und 1892.

(Anlage 10 Seite 23.)

Die Staatsregierung ließ mittelst Schreibens vom 11. Oktober 1893 in Gemäßheit der Anlage I zum Staatsgrundgesetz dem Landtage in den Anlagen dieses Schreibens:

- a) die von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1890, 1891 und 1892,
- b) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1888, 1889 und 1890,

c) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1890, 1891 und 1892, überreichen.

Der Ausschuß hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterzogen, findet nichts zu bemerken und beantragt:

der Landtag wolle die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer.

Wenke.

Anlage 134.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zc. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.

(Anlage 11 Seite 23, nebst Nebenanlagen A und B.)

Diese mittelst Schreibens vom 12. Oktober 1893 dem Landtage vorgelegten Nachweisungen sind vom Ausschusse durch die unterzeichneten Berichterstatter geprüft, derselbe findet nichts zu bemerken und beantragt demnach:

der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage 11 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer.

Wenke.



Anlage 135.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend ein Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst. Schreiben der Staatsregierung vom 19. Oktober 1893.

(Anlage 13 Seite 39 ff.)

Der Finanzausschuß des 24. Landtags hat in einem Bericht, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem mit der Freien und Hansestadt Lübeck wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts (Anlage 27, Seite 80 ff.) abgeschlossenen Vertrage ausgeführt, daß die stetig wachsenden Anforderungen des Reichs die Einzelstaaten zwingen müßten, ihrerseits die größtmöglichste Sparsamkeit zu üben. Diese Nothwendigkeit rechtzeitig anzuerkennen und diesem Zwange sich zu fügen, sei zur Zeit die den Einzelstaaten zufallende vornehmste finanzpolitische Aufgabe. So lange die schlechten wirthschaftlichen Verhältnisse auf Handel und Gewerbe, auf Landwirthschaft und Fabrikation drückten, müsse jeder sich einrichten und einschränken. Der Beamtenstand könne durchgreifend und allgemein den Konsequenzen dieser Verhältnisse nicht entzogen und das bisherige Verhältniß seines wirthschaftlichen Niveaus zum allgemeinen wirthschaftlichen Niveau des Erwerbsstandes zu seinen Gunsten und auf Kosten des Letzteren nicht verändert werden. Es sei vielmehr nur recht und billig, daß der Beamtenstand mit dem Erwerbsstande trage, was die Ungunst der Zeiten zu tragen auferlege.

Diese allgemeinen Anschauungen und Erwägungen mußte auch der jetzige Finanzausschuß als in allen Theilen richtig und maßgebend anerkennen, und so konnte bei Beginn der Berathung der Zweifel nicht unterdrückt werden, ob der jetzige Zeitpunkt überall geeignet sei, an die Berathung eines auf Erhöhung der Gehalte abzielenden Gehaltsregulativs heranzutreten, zumal die Ansprüche des Reichs unsere Finanzen noch mehr in Anspruch zu nehmen und zu stören drohen, als dies zur Zeit der erwähnten Berichterstattung des 24. Landtages angenommen werden konnte.

Es wurde aber darauf hingewiesen, daß gerade die Zeit einer ungünstigen Finanzlage dann für solche Verhandlung der richtige Zeitpunkt sei, wenn man das Prinzip der Sparsamkeit zur möglichsten Geltung bringen wolle.

Auch wurde im Ausschuß im Einklang mit dem Ausschuß des 24. Landtags allgemein die Meinung vertreten, daß, wo ein wirkliches Bedürfniß bei bestimmten Beamtenkategorien sich herausgestellt habe, dasselbe befriedigt werden müsse. Es wurde deshalb beschlossen, auf eine eingehende Berathung des Regulativs trotz der schlechten und noch schlechter zu werden drohenden Finanzlage einzutreten.

Dabei behielt sich aber jedes einzelne Mitglied des Ausschusses die Entscheidung darüber vor, ob es nicht schließlich doch gegen das ganze Gehaltsregulativ seine Stimme abzugeben sich gezwungen sehen werde.

Finanzieller Effekt.

Als seine erste Aufgabe betrachtete der Ausschuß sich über die finanziellen Wirkungen des Gesetzesentwurfes Klarheit zu verschaffen, worüber dem zu wählenden Ausschusse das Nähere mitzuthellen die Staatsregierung sich vorbehalten hatte. Kurz vor Schluß der letztjährigen Tagung wurde dem Ausschusse eine Zusammenstellung vorgelegt, aus welcher sich ergab, um welche Beträge die Ausgaben-Voranschläge pro 1894/96 in Folge des vorgelegten Regulativs im Falle der Annahme der einzelnen Paragraphen und im Ganzen sich erhöhen würden. Diese Beträge waren

	1894	1895	1896	
Centralkasse	1200	1425	1800	M
Landeskasse d. Herzogth.	53322,50	76583,75	107290	"
Fürstenthum Lübeck	9325	11275	16987,50	"
" Birkenfeld	19832	23832	29182	"

Diese Aufstellung war dem Ausschuß nicht genügend, einmal, weil dieselbe nur angab, wieviel mehr das neue Regulativ für die nächsten drei Jahre erfordere, und sodann, weil dies Mehr nur berechnet war im Verhältniß zu den Voranschlägen, in welche meistens das regulativmäßige Maximum an Gehalten und Pauschalsummen eingestellt war. Der Ausschuß sagte sich aber, daß möglicher Weise infolge des Wegfalls der bisherigen Pauschalsummen und Einführung fester Alterszulagen die Steigerung der Ausgaben sich über die drei Jahre hinaus erstrecken könne, und daß ferner eine Vergleichung der Wirkung der beiden Regulative miteinander nicht in der Weise möglich sei, daß der Bedarf, welcher sich auf Grund des alten Regulativs ergab, und derjenige Bedarf, welcher zwar unter Anwendung der neuen Grundsätze, aber doch bei jedem Beamten im Anschluß an sein jetziges Gehalt erforderlich werden würde, einfach mit einander verglichen würden.

Der Ausschuß erbat sich deshalb eine andere Aufstellung, welche auf der einen Seite für sämtliche in Frage kommenden Beamten den jetzigen Bedarf und auf der andern Seite den Bedarf feststellte, welcher sich ergeben hätte, wenn sämtliche in Dienst stehende Beamte bereits unter der Geltung des neuen Regulativs angestellt wären.

Diese zeitraubende und mühsame Aufstellung wurde während der Vertagung des Landtags beschafft und dem Ausschusse bald nach seinem noch während der Vertagung erfolgenden Zusammentritt vorgelegt. Dieselbe ergab in ihren Schlußsummen folgendes Ergebnis:

	Landeskasse des			
	Centralkasse.	Herzogthums.	Fürstenthums Lübeck.	Fürstenthums Birkenfeld.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Bedarf, wenn alle Beamte unter dem neuen Regulativ bereits angestellt wären, unter Anrechnung der neuen und vakanten Stellen mit einem Mittelsage — zu Anfang 1894	39 050	1 374 860	230 725	252 275
2. Bedarf zu Ende 1893	36 550	1 207 601	205 663	208 020
Demnächstiger Mehrbedarf	2 500	167 259	25 062	44 255
3. Hiervon ist zur Bemessung des finanziellen Effekts abziehen derjenige Betrag, welcher bislang aus den Geschäftskosten gedeckt wurde, in Zukunft nach dem Regulativ als wirkliche Gehalte ausbezahlt, also an den Geschäftskosten gespart werden, und der Betrag der wegfallenden Kopial- und Schließgebühren, mit mindestens	(Ist im Betrage zu 3. 2 bereits mit enthalten.)	17 259	3 500	6 700
Bleibt Mehrbedarf	2 500	150 000	21 562	37 555
4. Zieht man von dem ganzen Mehrbedarf von . . . den Bedarf für die neuen Stellen (z. B. Ackerbau- schule in Varel mit 22 900 <i>M</i> , technischer Hilfs- arbeiter im Ministerium 4000 <i>M</i> , zwei Hilfs- beamte bei den Aemtern 3600 <i>M</i> , 5 Gerichts- schreibergehülfen 5600 <i>M</i> u. u.) ab mit	2 500	167 259	25 062	44 255
	(Ist sowohl zu Ziff. 1 als Ziff. 2 berücksichtigt.)	70 000	3 500	10 500
so ergibt sich ein Mehrbedarf in Folge der Er- höhungen der bisherigen Gehalte von	2 500	97 259	21 562	33 755
5. Von diesen Restsummen werden aber noch abzusetzen sein: die für den Fall des Nichtzustandekommens des neuen Gehaltsregulativs auf Grund der z. Z. noch bestehenden Gehalts-Regulative nach bisheriger Praxis von 1894 an noch zu gewährenden Gehaltszulagen, da diese in den Beträgen zu Ziffer 1, nicht aber in den Beträgen zu Ziffer 2 berücksichtigt sind, zu veranschlagen auf etwa	200	16 000	1 500	2 300
bleibt Mehrbedarf in Folge der Erhöhungen der bisherigen Gehalte richtiger etwa	2 300	81 259	20 062	31 455

Bei diesen Zahlen fällt auf, daß verhältnismäßig für die Fürstenthümer und namentlich für das Fürstenthum Birkenfeld eine größere Mehrbelastung als für das Herzogthum in Aussicht genommen ist. Zur genaueren Vergleichung mögen die Beträge der 12monatigen Einkommensteuer nach dem Voranschlage pro 1894 hier eingestellt werden:

Herzogthum	1 090 000 <i>M</i>
Fürstenthum Lübeck	119 000 "
Fürstenthum Birkenfeld	139 000 "

Diese auffallende Erscheinung erklärt sich aus der Durchführung des auch von der Mehrheit des Ausschusses (mit Ausnahme des Mitgliedes Heintz) als richtig anerkannten Prinzips, daß die Beamten in den drei Landes-
theilen gleichmäßig hoch zu normiren sind, da der frühere Grund der verschiedenen Normirung, die billigeren Lebens-
verhältnisse im Fürstenthum Lübeck und namentlich in Birkenfeld, nicht mehr als bestehend angenommen werden kann. Deshalb haben die dortigen Beamten namentlich auch in Birkenfeld eine Erhöhung auch da erfahren, wo

eine solche bei den Beamten im Herzogthum nicht oder nicht in dem Umfange eingetreten ist.

Zu der „Allgemeinen Begründung“ der Vorlage (Seite 58) übergehend, konnte der Ausschuß mit den in derselben dargelegten Anschauungen und Gesichtspunkten nach eingehender Erörterung im Allgemeinen sich einverstanden erklären. Insbesondere hält der Ausschuß die Einführung des Systems der Alterszulagen und die Beseitigung des bisherigen sog. Pauschal-systems für richtig. Dabei überfieht der Ausschuß nicht, daß lediglich vom Gesichtspunkte der Sparjamkeit aus das Pauschal-system den Vorzug verdient, da die Erfahrung gezeigt hat, daß durch die Schranke der Pauschal-summe manchmal ein Beamter im Vorrücken im Gehalt gehindert worden ist.

Der Ausschuß meint aber mit der Regierung, daß es unbillig ist, durch dieses System einzelnen Beamten lediglich nach dem Spiel des Zufalls diejenige Gehaltsaufbesserung vorzuenthalten, auf welche ein billiger Anspruch besteht und daß es nicht gerecht ist, im Interesse der Allgemeinheit auf Kosten einzelner, so benachtheiligter Beamten zu sparen. Vielmehr erscheint es billig, daß die Allgemeinheit die vollen Kosten des in ihrem Interesse bestehenden Dienstes trage. Andernfalls entstehen begründete Unzufriedenheiten und unzufriedene Beamte sind regelmäßig auch minderwerthige Beamte. Neben der Gerechtigkeit verlangt deshalb auch das dienstliche Interesse die Beseitigung des Pauschal-systems und die Einführung des Systems der festen Alterszulagen. Das dienstliche Interesse ist aber nach Meinung des Ausschusses in erster Linie der entscheidende Gesichtspunkt bei Aufstellung eines Gehaltsregulativs, welchem naturgemäß durch die Erwägungen der Sparjamkeit die nöthigen Grenzen gezogen werden. Der Ausschuß ist deshalb bestrebt gewesen, lediglich nach diesen Gesichtspunkten in Erwägung aller Faktoren bei der Festsetzung des Gehalts-Tarifs im Einzelnen das Richtige zu finden und hat sich dabei bemüht, jede Regung des größeren oder geringeren Wohlwollens gegen einzelne Beamtenkategorien oder einzelne Beamte zu unterdrücken. Letzteres ist in unserm kleinen Staatswesen um so schwieriger, als bei jeder Stelle im Gehaltstarif unwillkürlich die Person des zeitigen Inhabers mit ihren Vorzügen oder Mängeln vor das geistige Auge tritt und deshalb die Gefahr einer Beeinflussung der Entscheidung aus dieser Richtung immer von Neuem bekämpft werden muß. Hierdurch werden die an sich schon vorhandenen erheblichen sachlichen Schwierigkeiten der Berathung eines Gehaltsregulativs naturgemäß sehr vermehrt und manchmal muß eine Entscheidung getroffen werden, die in Hinblick auf die Person des zeitigen Inhabers der Stelle unangenehme Empfindungen zurückläßt und wenig befriedigt.

Auch mußte der Ausschuß sich sagen, daß es unmöglich sei, alle Wünsche der Beamten, manchmal auch nicht unbillige, zu befriedigen, und von den vielen an ihn herangetretenen Bitten konnten leider nur wenige berücksichtigt werden. Es mag hier aber ausdrücklich ausgesprochen werden, daß jede Bitte einer gründlichen und eingehenden Erwägung unterzogen ist. Von einem weiteren Eingehen auf diese Erwägungen und Erörterungen über die Petitionen in diesem Bericht bittet der Ausschuß absehen zu

dürfen. Im Allgemeinen hat der Ausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Staatsregierung in der Vorlage ihre Fürsorge für ihre Beamten zum Ausdruck gebracht und das dienstliche Interesse voll berücksichtigt habe und daß es deshalb durchweg nicht Sache des Ausschusses sei, Erhöhungen vorzuschlagen. Nur in ganz vereinzelt Fällen, wo dem Ausschusse geradezu eine Unbilligkeit vorzuliegen schien oder wo nach seiner Auffassung ein dringendes dienstliches Interesse nicht genügend berücksichtigt war, hat der Ausschuß sich entschlossen, Anträge auf Erhöhungen zu stellen.

Nebenanlage A.

Gesetz-Entwurf.

Der Entwurf des Gesetzes giebt dem Ausschuß zu Art. 1 keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Antrag Nr. 1.

Genehmigung des Artikels 1.

Nach der Begründung zu Artikel 2 (Anl. S. 60 ff.) soll durch dies Gesetz die Anlage C. des Gesetzes vom 4. Juli 1853, betreffend die Bedeutung und Wirkung der Regulative, ihre Bedeutung verlieren. Hiermit ist der Ausschuß im Allgemeinen einverstanden.

In Ziffer 3 und 4 der genannten Anlage C. (siehe Willich-Gesetz-Sammlung S. 419, Anmerkung 2) ist aber dem Landtag auch gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Regulativs eine, wenn auch nur sehr beschränkte Einwirkung auf die Handhabung des Regulativs vorbehalten, insofern, als der Landtag durch Verweigerung einer auf Grund des Regulativs geforderten Summe ein schiedsgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des Artikels 209 des Staatsgrundgesetzes provoziren kann. Mag dies Recht des Landtags auch nach den bisherigen Erfahrungen keine große praktische Bedeutung haben und andertheils vielleicht auch nach dem Staatsgrundgesetz ohne Weiteres vorhanden sein, so glaubt doch der Ausschuß, daß kein Grund vorliegt, dies in der früheren Gesetzgebung ausdrücklich festgestellte Recht fallen zu lassen, und beantragt deshalb

Antrag Nr. 2:

Der Artikel 2 erhält den Zusatz:

„vorbehältlich der in (Ziff. 3 und 4) der Anlage C. des Gesetzes vom 4. Juli 1853 deflarirten Rechte des Landtags.“

Antrag Nr. 3:

Genehmigung des Artikels 2 mit obigem Zusatz.

Zu Artikel 3 hat der Ausschuß eine Erörterung darüber eintreten lassen, ob die früher vereinbarten 90 000 M., welche aus der Centralkasse der Landeskasse des Herzogthums jährlich zu den Kosten des Staatsministeriums zu vergüten sind, jetzt, nachdem die Kosten der Centralbehörden nicht unerheblich gestiegen sind, noch einen genügenden Ersatz bieten. Diese 90 000 M. sind im Jahre 1868 bei den Verhandlungen über die Organisation des Staatsministeriums im 15. Landtage (Anlage Nr. 41) festgestellt. Eine jetzt auf der damaligen Grundlage aufgestellte Be-

rechnung ergab, daß allerdings nunmehr statt 90 000 *M* etwa 100 000 *M* zu vergüten sein würden.

Der Ausschuß beantragt deshalb:

Antrag Nr. 4:

Erziehung der Ziffer 90 000 in Absatz 1 des Artikels 3 durch die Ziffer 100 000.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikels 3 mit dieser Abänderung.

Zu Artikel 4 hat der Ausschuß erwogen, ob nicht die Pensionsverpflichtung der Centralkasse auszudehnen sei auf noch weitere Beamtenkategorien, welche bei der in Aussicht genommenen gleichmäßigen Normirung der Gehalte in allen drei Landestheilen demnächst öfter und leichter als bisher von einem Landestheil in den andern verjezt werden könnten. Von einem Antrage in dieser Richtung wurde aber Abstand genommen.

Antrag Nr. 6:

Genehmigung des Artikels 4.

Zu Artikel 5—7 findet der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 7:

Genehmigung der Artikel 5—7.

Mit der Tendenz und der Fassung des Artikels 8 ist der Ausschuß einverstanden. Derselbe erkennt an, daß, wenn auf der einen Seite den Beamten durch die gesetzlich geregelten Alterszulagen ein wenn auch kein klagbarer, so doch thatfächlicher Anspruch auf die Alterszulage gewährt und ihnen zugleich das Recht eingeräumt wird, im Falle der Vorenthaltung die Mittheilung der Gründe zu verlangen, auf der anderen Seite der obersten Behörde nicht zugemuthet werden kann, auch pflichtvergessenen Beamten die Zulage ohne weiteres zu gewähren. In der Verweigerung der fälligen Alterszulage wird die oberste Behörde zugleich eine Disciplinarmafregel in Händen haben von so großer Schärfe und Wirksamkeit, wie sie solche bislang nicht besaß. Denn wenn bislang eine erhoffte Zulage nicht eintrat, so konnte der Beamte annehmen, daß Gründe, welche nicht mit seiner Person und seiner Dienstführung im Zusammenhang standen (z. B. Erschöpfung der Pauschalsumme, veränderte Grundsätze der Bewilligungen, finanzielle Rücksicht etc.), für die Nichtbewilligung bestimmend gewesen seien. In Zukunft weiß jeder Beamte ganz genau, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur eine Strafe für ein Verschulden seinerseits sein kann. Wenn durch das System der Alterszulagen auf der einen Seite der pflichttreue und ordentliche Beamte bezüglich seines Gehalts in ein würdigeres und angenehmeres Verhältniß zu der obersten Behörde gebracht wird, so wird zugleich der pflichtvergessene und unwürdige Beamte durch dasselbe empfindlich gestraft werden können. Diese Folgen werden nach beiden Seiten nur dem dienstlichen Interesse förderlich sein können.

Bezüglich der Richter glaubt indeß der Ausschuß eine besondere Bestimmung wünschen zu sollen. Der Richter unterscheidet sich von allen anderen Beamten insofern, als er an keine Weisung von oben her gebunden sein und stets ganz allein nach seinem eigenen besten Ermessen handeln

soll. Er soll unabhängig sein nach jeder Richtung. Deshalb hat ihm schon die Reichsgesetzgebung vor allen anderen Beamten die Ausnahmestellung eingeräumt, daß er nur mit seiner Zustimmung verjezt und seines Dienstes enthoben werden kann, einzelne Ausnahmen oder ein besonderes Verfahren vorbehalten. Darnach scheint es dem Ausschuß nur konsequent zu sein, daß dem Richter auch bezüglich der Gewährung der Alterszulagen zur Sicherung seiner vollen Unabhängigkeit noch eine besondere Gewähr verschafft wird. Dabei muß aber im Falle besonderer Unwürdigkeit und Pflichtvergeffenheit auch ihm die Alterszulage vorenthalten werden können. Die Lösung dieser Aufgabe glaubt der Ausschuß gefunden zu haben in dem

Antrag Nr. 8:

Der Artikel 8 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:
„Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.“

Diese Bestimmung des Absatzes 2 kann nach dem Vertrage mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung bezüglich der Mitglieder des Oberlandesgerichts nur mit Zustimmung der genannten Regierung getroffen werden. Diese Zustimmung ist auf Antrag der Staatsregierung, welche ihrerseits diesem Zusatz zustimmt, bereits gegeben worden.

Zu den Artikeln 9—17, welche zum Theil bereits geltende Bestimmungen nur wiederholen, zum Theil sich von selbst ergebende oder zweckmäßige und nothwendige Bestimmungen zur Einführung des neuen Prinzips der Alterszulagen enthalten, hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden. Auf Antrag der Regierung ist derselbe einverstanden, daß in Artikel 16 noch die Ziffer „124“ eingefügt wird, damit die Regierung die Möglichkeit erhält, auch die unter dieser Nummer besaßten Beamten (2 Registratoren und Revisoren bei der Baudirektion) in Anbetracht besonderer Verhältnisse beim Uebergang besonders bedenken zu können.

Hiernach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 9:

Aufnahme der Ziff. 124 in Artikel 16.

Antrag Nr. 10:

Genehmigung der Artikel 9—17 einschließlich mit dieser zu Artikel 16 beschlossenen Aenderung.

Nebenanlage B.

Gehalts-Regulativ.

Allgemeines.

Bezüglich der Einzelheiten des Regulativs erkennt der Ausschuß in seiner Mehrheit gern an, daß die Staatsregierung sowohl bezüglich der Zahl der Stellen, als auch hinsichtlich der Höhe der Gehalte ihre Forderungen im Großen und Ganzen innerhalb der Grenzen gehalten hat, welche nach Meinung des Ausschusses durch die zu Eingang des Berichts erwähnten allgemeinen finanziellen Erwägungen gezogen sind. Der Entwurf läßt erkennen, daß die Staatsregierung ihre vielleicht vorhandenen Wünsche



nach weiteren Erhöhungen den Rücksichten der gebotenen Sparsamkeit untergeordnet hat. Daß in einzelnen Fällen der Ausschuß in seiner Mehrheit von der Vorlage abweicht, ist ja unvermeidlich und um so erklärlicher, als innerhalb des Ausschusses die Meinungen manchmal weiter auseinander gingen, als sich die Meinung der Mehrheit von der Vorlage entfernte. War manchmal der Wunsch nach einer Erhöhung vorhanden, so trat auf anderer Seite dagegen das Drängen auf Ermäßigung hervor. Der Ausschuß war aber einstimmig von dem Bestreben beseelt, möglichst zu einer Einigung zu kommen, namentlich auch aus dem Grunde, um nicht möglicher Weise durch eine etwaige Ablehnung von Anträgen auf höhere Normirung die Unzufriedenheit der betreffenden Beamten zu schüren und so das dienstliche Interesse zu schädigen. Die Anträge im Einzelnen sind deshalb vielfach Compromisse, welche aber in ihrer Gesamtheit die Mehrheit des Ausschusses befriedigen.

Wo Einigungen erzielt sind und wo zugleich der Ausschuß sich mit der Vorlage einverstanden erklärt, hat der nachstehende Bericht in der Regel zu den einzelnen Positionen keine besonderen Bemerkungen gemacht, weil sonst durch die Masse des zu verarbeitenden Materials die Berichterstattung zu sehr verzögert worden sein würde.

Es muß der Plenarverhandlung überlassen bleiben, etwa gewünschte Aufklärungen zu verschaffen.

Erhöhungen der Gehaltsätze im Einzelnen gegenüber dem alten Regulativ sind in der Vorlage namentlich eingetreten bei denjenigen Kategorien, welche durch das Gesetz vom 4. Juni 1876 reguliert sind, also bei den Beamten an den staatlichen Lehranstalten, bei den Technikern, den Forst- und Vermessungsbeamten.

Das Bedürfnis zu solchen Erhöhungen ist allgemein vom 24. Landtage schon anerkannt. Aber auch bei andern Beamten finden sich sowohl Erhöhungen in den einzelnen Sätzen, als auch namentlich dadurch, daß in Zukunft die Beschränkung der höchsten Gehaltsätze auf eine kleine Zahl einer Beamtenkategorie und zugleich die Pauschalsummen in Wegfall gekommen sind. Konnten z. B. früher nur 3 vortragende Räte, nur 3 Amtshauptmänner, nur 2 Hilfsbeamte bei den Aemtern, von den 36 Mitgliedern des Landgerichts und Amtsrichtern im Herzogthum nur 10 das regulativmäßige Maximum erhalten, waren ferner diese und andere Kategorien auf eine Pauschalsumme beschränkt, z. B. 8 Wegaufseher auf 15 000 *M.*, 2 Elementarlehrer am Gymnasium zu Oldenburg auf 4300 *M.*, 4 Buchhalterbeamte auf 10 000 *M.*, 4 Registraturbeamte und 8 Revisoren beim Staatsministerium auf einen Durchschnitt von je 3100 *M.*, 17 Amtsgerichtsaktuarien auf 38 250 *M.*, so wird in Zukunft jeder Beamte bei entsprechendem Dienstalter das Maximum erhalten. Diese Abänderung in Verbindung mit dem System der Alterszulagen bedeutet auch für diese und alle andern Beamtenkategorien, insbesondere auch für die Subalternbeamten eine nicht unerhebliche Verbesserung der Gehaltsverhältnisse.

Fristen und Höhe der Alterszulagen.

Auf den ersten Blick wird die verschiedene Bemessung der Höhe und namentlich der Fristen der Alterszulagen

auffallen. Nach der erbetenen Aufklärung über diesen Punkt ist man bei Aufstellung des Regulativs davon ausgegangen, daß, abgesehen von sog. Durchgangsstellen, ein Beamter in einem Lebensalter von etwa 53—55 Jahren das Maximum seiner Stelle erreichen soll. Unter Annahme eines bestimmten Lebensalters bei Antritt der Stelle, welches die Erfahrung an die Hand gab, ist nun die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Gehalts auf die Zeit vom Alter beim Dienstantritt bis zur Mitte der 50er Lebensjahre thunlichst gleichmäßig nach Höhe und Fristen der Alterszulagen vertheilt. Gegen dieses Verfahren, insbesondere auch gegen den Grundsatz, daß ein Beamter um die Mitte der 50er Jahre sein Maximum erreichen soll, wird nichts einzuwenden sein. Auch daß bei der Ordnung der Alterszulagen auf die bisherige Zulagenpraxis etwas Rücksicht genommen ist, z. B. bei den vortragenden Räten, wird man nur als billig bezeichnen können. Die Durchführung dieser Grundsätze wurde dem Ausschuß durch Ueberreichung eines die sämmtlichen Beamten befassenden Tableaus nachgewiesen.

Funktionszulagen.

Einstimmig war der Ausschuß der Ansicht, daß das System der Funktionszulagen grundsätzlich verwerflich sei. Es sei davon auszugehen, daß ein Staatsbeamter dem Staate seine Kräfte voll zur Verfügung zu stellen habe und für Leistungen innerhalb des normalen Maßes ein auch nur billiger Anspruch auf besondere Vergütung ihm nicht zustehe. Zudem entstehe durch Gewährung von Funktionszulagen eine Ungleichartigkeit der Bezüge der einzelnen Beamten untereinander, welche in Hinblick auf den vollbeschäftigten Beamten ohne Funktionszulage als Unbilligkeit betrachtet werden müsse. Der Ausschuß hat deshalb grundsätzlich beantragt, die Funktionszulagen zu streichen überall da, wo nicht ganz besondere dienstliche Interessen oder Gründe der Billigkeit die Gewährung derselben erheischen.

Nebeneinnahmen.

Da vielfach in Petitionen und mündlich vorgetragene Bitten auf die Nebeneinnahmen verschiedener Beamten hingewiesen wurde, so glaubte der Ausschuß sich auch in dieser Richtung Auskunft erbitten zu sollen. Die Regierung gab bereitwilligst ein Verzeichnis der ihr officiell bekannten und von ihr genehmigten Nebeneinnahmen her. Aus demselben ergab sich, daß in der That eine Anzahl von Beamten nicht unerhebliche Nebeneinnahmen bezieht, wengleich lange nicht in der Zahl und dem Umfange, wie manchmal angenommen wurde.

Soweit der Dienst nicht darunter leidet, wird auch nichts gegen solche Nebeneinnahmen einzuwenden sein; Voraussetzung ist allerdings, daß diese Arbeiten nicht während etwaiger Bureaustunden oder auf Kosten der Frische und Arbeitsfähigkeit beschafft werden. In dieser Hinsicht wird die vorgesetzte Behörde ihre Kontrolle zu üben haben. Ob und wie weit diese Nebeneinnahmen bei der Normirung des Regulativs zu berücksichtigen sein möchten, ist vom Ausschusse erwogen worden. Es ergab sich aber bald, daß keine dieser Nebeneinnahmen mit der Stelle als solcher

verbunden, sondern immer nur dem betreffenden Beamten persönlich überwiesen war, während sie möglicherweise seinem Nachfolger in der Stelle nicht zufallen wird. Da es aber nicht Aufgabe des Regulativs ist, für jeden zeitweiligen Beamten die Gehaltsätze festzustellen, sondern dasselbe die Stelle als solche reguliren muß, so konnte der Ausschuß auf diese Nebeneinnahmen im Allgemeinen keine Rücksicht nehmen.

I. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg.

1. Staatsministerium.

Nr. 1. 3 verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände).

Antrag Nr. 11:

Genehmigung der Nr. 1.

Nr. 2. 11 vortragende Rätthe.

Nach dem bisherigen Regulativ konnten nur 3 vortragende Rätthe bis 7000 *M.*, die übrigen bis 6500 *M.* erhalten. Zudem war noch eine Pauschalgrenze gezogen.

Der Ausschuß nahm an, daß in dem Wegfall der Pauschalgrenze und der Beschränkung der über 3 hinausgehenden Zahl auf 6500 *M.* gegenüber einer Herabsetzung des nur 3 Beamten zugänglichen Maximums von 7000 auf 6800 *M.* immerhin eine Verbesserung des jetzigen Verhältnisses liege, über welche hinauszugehen kein Anlaß vorhanden sei.

Ferner wurde ein Vergleich mit den weniger günstig regulirten Amtshauptmännern angestellt und zugleich auf die den vortragenden Rätthen naturgemäß zufallenden mannigfachen Einnahmen aus Nebenfunktionen hingewiesen.

Es wurde ferner erwogen und mit dem Herrn Minister erörtert, ob nicht eine Stelle eingehen könne. Dies erschien indeß nicht thunlich. Der Herr Minister wies nach, daß allein im Departement des Innern die Zahl der jährlichen Eingänge von 8185 im Jahre 1878 wenn auch mit geringen Schwankungen gestiegen sei auf 11819 in 1893, und erklärte, daß die vortragenden Rätthe theilweise geradezu überlastet seien. Beim Departement der Finanzen wird ein vortragender Rath von den Geschäften der Zolldirektion mit in Anspruch genommen, und beim Kultus-Departement ist bekanntlich überall nur 1 vortragender Rath vorhanden. An der Zahl schien danach eine Einschränkung ausgeschlossen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Genehmigung der Nr. 2 mit Herabminderung des Maximums auf 6800 *M.*

Nr. 2a. 1 technischer Hülfсарbeiter.

Bezüglich dieser neuen Stelle gingen die Ansichten weit auseinander.

Eine Minderheit (Zaspers, Schröder, Wallroth) meinte, daß wenn überall diese Stelle Nutzen schaffen solle, sie unbedingt mit einer sehr tüchtigen und erfahrenen Kraft besetzt sein müsse, die dauernd den technischen Betrieb der Eisenbahnverwaltung zu überwachen und namentlich auch im Stande sein müsse, die Kostenanschläge für Neu- und

Umbauten nicht nur wesentlich kalkulatorisch auf die Höhe der Einheitsätze *z.*, sondern namentlich auch bezüglich der Durchführung des allgemeinen technischen Programms, der Zweckmäßigkeit der Anlage, der Richtigkeit der Konstruktion, des zu verwendenden Materials *z.* nach allen Gesichtspunkten zu prüfen, welche Wissenschaft und Praxis an die Hand geben. Dies erscheine um so nothwendiger, wenn und solange der Eisenbahndirektor selbst nicht Techniker sei, und namentlich in Hinblick auf Wechsel in der Eisenbahndirektion zur Wahrung der Kontinuität der Verwaltung nach der technischen Seite hin erforderlich. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten dürfe ein solcher Beamter nicht durch seine größere Jugend, geringere Erfahrung oder mindere Tüchtigkeit gegenüber den Technikern der Eisenbahndirektion von vornherein ins Unrecht gesetzt sein. Ein Mann von der nöthigen Tüchtigkeit und Erfahrung werde sich aber nicht mit der Stellung eines, einem vielleicht jüngeren juristisch gebildeten vortragenden Rath zugeordneten, thatsächlich untergeordneten Hülfсарbeiters begnügen, vielmehr die Stellung und die Bezüge eines vortragenden Rathes mit Recht beanspruchen.

Der Herr Minister betonte diesen Ausführungen gegenüber, daß für einen solchen vortragenden Rath genügende Beschäftigung nicht vorhanden sein würde, auch für die Prüfung der Kostenanschläge eine so hervorragende Kraft nicht erforderlich sei. Einen Hülfсарbeiter werde man auch anderweitig beschäftigen können, was bei einem Beamten in der Stellung des vortragenden Rathes nicht thunlich sein würde.

Die Minderheit konnte durch diese Ausführungen in ihrer Meinung nicht erschüttert werden, und erinnerte sich dabei namentlich auch der Verhandlungen über die Anstellung eines Eisenbahnreferenten beim Staatsministerium. Auch damals verhielt sich das Staatsministerium zunächst ablehnend, indem es das Bedürfniß nicht anerkennen konnte, behandelte dann die Sache dilatorisch und jetzt, nachdem erst verhältnißmäßig kurze Zeit der Referent fungirt, erklärte der Herr Minister, daß diese Einrichtung sich sehr bewähre und der Referent vollauf beschäftigt sei. Zwar verkannte die Minderheit nicht, daß durch Anstellung eines technischen vortragenden Rathes neben dem juristischen Referenten erhebliche Kosten entstehen, meint aber, daß solche Mehrkosten gegenüber den großen der Kontrolle unterworfenen Summen dann gar nicht in Betracht kommen, wenn diese Kontrolle sich überhaupt als nützlich erweisen sollte. Es möge auch sein, daß man durch eine von anderer Seite angeregte andere Organisation des Staatsministeriums die Sache billiger und besser ordnen könne. Diese Frage sei aber noch nicht spruchreif und bedürfe zuvor eingehender Erwägung. Die Minderheit hält aber für nothwendig, daß bald eine technische Kontrolle der Eisenbahnverwaltung eingeführt wird, kann sich aber mit dem nach ihrer Meinung unrichtigen Versuche mit einem Hülfсарbeiter nicht einverstanden erklären, weil sie glaubt, daß dieser Versuch fehlschlagen und damit die Einrichtung einer technischen Kontrolle auf längere Zeit hinausgeschoben werden wird.

Die Minderheit stellt deshalb in erster Linie den



Antrag Nr. 13:
Der Landtag wolle zu Nr. 2a unter Ablehnung der Regierungsvorlage einstellen:

1 technischer vortragender Rath
4000—6800. 3. 500.

und stellt ferner für den Fall der Ablehnung dieses Antrags eventuell den

Antrag Nr. 14:
Streichung der Stelle zu Nr. 2a.

Die Mehrheit des Ausschusses (Feldhus, Heinz, Jürgens, Meyer, Quatmann, Wenke) ist nach den Erklärungen des Herrn Ministers wenig geneigt diese Stelle überall, jedenfalls aber nicht geneigt, sie im Regulativ als dauernde Stelle zu bewilligen. Sie will aber sich nicht dagegen aussprechen, wenn der Versuch mit einem technischen Hilfsarbeiter gemacht werden soll und beantragt deshalb:

Antrag Nr. 15:
Streichung der Stelle zu 2a mit der Anheimgabe an die Staatsregierung, die Bewilligung der Mittel für diese Stelle zum Budget zu beantragen.

- Nr. 3. 4 Hilfsarbeiter und Sekretaire.
" 4. 1 Registraturvorstand.
" 5. 3 Registratoren.
" 6. 1 Kanzlist.
" 7. 2 Expedienten.
" 8. 3 Boten.

Antrag Nr. 16:
Genehmigung der Nrn. 3—8 einschließlich.

2. Finanz-Bureau.

- a) Hauptkassen-Verwaltung.
Nr. 9. 1 Hauptkassirer.
" 10. 1 Zahlmeister.
" 11. 1 Gehülfe und Expedient.
" 12. 1 Kassewächter.
b) Buchhalterei und Kontrolle.
Nr. 13. 1 Buchhalterei-Vorstand.
" 14. 1 Kontrolleur.
" 15. 1 Buchhalter.
" 16. 4 Buchhaltergehülfen.
c) Revision.
Nr. 17. 1 Revisions-Vorstand.
" 18. 8 Revisoren.

Antrag Nr. 17:
Genehmigung der Nrn. 9—18 einschließlich.

3. Statistisches Bureau.

- Nr. 19. 1 Vorstand.
" 20. 1 Hilfsarbeiter.
" 21. 2 Revisoren und Expedienten.
" 22. 1 Hilfsrevisor und Hilfsexpedient.

Zu Nr. 21 hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, als wenn durch die Bemessung der Alterszulagen auf 150 M die Beamten gegenüber der bisherigen Praxis

Anlagen. XXV. Landtag.

und auch im Verhältniß zu anderen Kategorien nicht genügend bedacht sein möchten und beantragt deshalb

Antrag Nr. 18:
Die Zulage von 150 M wird auf 200 M erhöht.
Auf Wunsch der Staatsregierung stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 19:
Zu Nr. 21 werden die Worte „und Expedienten“ und zu Nr. 22 die Worte „und Hilfsexpedient“ gestrichen.

Antrag Nr. 20:
Genehmigung der Nrn. 19—22 einschließlich mit obiger Abänderung zu Nrn. 21 und 22.

4. Archiv.

- Nr. 23. 1 Archivar.
" 24. 1 Registrator.
" 25. 1 Kanzlist.

5. Vertretung beim Bundesrath.

- Nr. 26. 1 Bevollmächtigter beim Bundesrath.

Antrag Nr. 21:
Genehmigung der Nrn. 23—26 einschließlich.

Departement der Justiz.

6. Oberlandesgericht.

- Nr. 27. 1 Präsident.
" 28. 5 Mitglieder.
" 29. 1 Gerichtsschreiber.
" 30. 1 Bote.

Der Ausschuß hat es bei Nr. 29 nicht für billig erachtet, daß diese Stelle des Gerichtsschreibers beim Oberlandesgericht höher dotirt werde, als die Stellen der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (Nr. 39). Wenn früher eine solche höhere Bewertung dieser Stelle angemessen gewesen sein möchte, so meint doch der Ausschuß, daß durch die neuere Gesetzgebung den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten eine so verantwortliche und schwierige Thätigkeit erwachsen ist, daß eine Gleichstellung dieser Stellen mit der Stelle des Gerichtsschreibers beim Oberlandesgericht und auch beim Landgericht (Nr. 35) billig sei. Wenn deshalb den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in der Regierungsvorlage eine kleine Gehaltsverbesserung — Erhöhung des Minimums und Maximums um 200 M und Wegfall der Pauschalsumme — gewiß mit Recht zugebracht ist, schien dem Ausschuß, der grundsätzlich nicht höher als die Regierungsvorlage gehen wollte, eine Erhöhung dieser Stelle beim Oberlandesgericht und Landgericht gegen die Billigkeit zu verstoßen. Er stellt deshalb den

Antrag Nr. 22:
Zu Nr. 29 wird das Maximum auf 3200 M herabgesetzt und in der Bemerkung die Ziffer 2400 verändert auf 2200.

Antrag Nr. 23:
Genehmigung der Nrn. 27—30 einschließlich mit der zu Nr. 29 beschlossenen Aenderung.



7. Landgericht.

- Nr. 31. 1 Präsident.
 „ 32. 1 Direktor.
 „ 33. 9 Mitglieder.
 „ 34. 1 Auditor oder Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber.
 „ 35. 1 Gerichtsschreiber.
 „ 36. 1 Gerichtsschreiber.
 „ 37. 2 Boten.

Aus den oben bereits angeführten allgemeinen Gründen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 24:

Zu Nr. 33 wird die Funktionszulage gestrichen.

Aus den Erwägungen zu Nr. 29 wird beantragt:

Antrag Nr. 25:

Zu Nr. 35 wird das Maximum auf 3200 *M* herabgesetzt und in der Bemerkung die Ziffer 2400 in 2200 verändert.

Antrag Nr. 26:

Genehmigung der Nrn. 31–37 einschließlich mit den zu Nrn. 33 und 35 beschlossenen Änderungen.

8. Amtsgerichte.

- Nr. 38. 26 Amtsrichter.
 „ 39. 22 Gerichtsschreiber.
 „ 40. 5 Gerichtsschreibergehülfen.
 „ 41. 15 Gerichtsvollzieher.
 „ 42. 4 Amtsgerichtsboten.

Um schon jetzt die Möglichkeit der Anstellung eines weiteren Amtsrichters in Oldenburg zu sichern, hat die Regierung 26 statt bisher 25 Amtsrichter im Herzogthum vorgezogen.

Der Ausschuß hat eine Erörterung und Untersuchung angestellt, ob nicht jetzt nach fast gänzlicher Fertigstellung des Grundbuchs einige Amtsrichter erspart werden könnten und hat auch dieserhalb mit dem Herrn Justizminister verhandelt. Von Letzterem wurde anerkannt, daß bei einigen mit 2 Richtern besetzten Amtsgerichten keineswegs volle Beschäftigung für Beide vorhanden sei; auf der andern Seite werde aber ein Richter die Arbeit nicht ordnungsmäßig bewältigen können. Die Verminderung der Geschäfte nach Fertigstellung des Grundbuchs sei nicht annähernd in dem Maße eingetreten, wie früher angenommen worden sei, wenn auch die Arbeiten immerhin sich vermindert hätten. Ueber den Umfang der Geschäfte bei den in Frage kommenden Amtsgerichten wurden zahlenmäßige Mitteilungen gemacht. Danach würde eine Verminderung der Amtsrichter nur möglich sein nach vorhergehender Veränderung der jetzigen Bezirke. Auch diese ist im Ausschusse besprochen; aber alsbald wurde erkannt, daß durch eine solche Veränderung der Bezirke für das Publikum Unbequemlichkeiten und Kosten entstehen würden, in einem Maße, welches in keinem Verhältniß stehen würde zu den Ersparnissen für die Staatskassen. Der Herr Justizminister erkannte aber unbedingt an, daß für den etwaigen Fall der Abtretung einiger Gemeinden im Severlande an Preußen in Sever ein Amtsrichter werde weg-

fallen können, und ließ ferner die Möglichkeit gelten, daß falls einmal eine größere Anzahl jüngerer und hervorragend arbeitsfähiger Amtsrichter im Dienst sein sollte, vielleicht noch hier und da der Versuch gemacht werden könne, mit einem Amtsrichter auszukommen. Bei der Normirung der Zahl der Beamten im Gesetz werde man aber immer darauf Rücksicht nehmen müssen, daß in der Regel einige ältere oder weniger arbeitsfähige Beamte im Dienst sein würden. Die Justizverwaltung werde aber stets ihr Augenmerk auf die Herabminderung der Anstellungen auf das durchaus nothwendige Maß richten, wie sie auch bislang verschiedene andere im Regulativ vorgezeichnete Stellen vacant gelassen habe, sofern und solange die Nothwendigkeit der Besetzung nicht habe angenommen werden müssen.

Der Ausschuß sah sich hiernach gezwungen anzuerkennen, daß an dem jetzigen Bestande von 25 Amtsrichtern wohl nicht gespart werden könne. Andererseits konnte er sich aber auch nicht entschließen, für ein z. B. noch nicht vorhandenes Bedürfniß beim Amtsgericht Oldenburg schon jetzt im Voraus die beantragte Stelle zu befürworten, und glaubt der Regierung überlassen zu können, bei wirklich eingetretenerm Bedürfniß dieserhalb an den Landtag demnächst die nöthigen Anträge zu bringen. Um aber auch der Regierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß auch der Landtag wohl eine gelegentliche Herabminderung der Stellen für möglich und für sehr erwünscht hält, empfiehlt der Ausschuß folgenden

Antrag Nr. 27:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, auf eine Herabminderung der Zahl der in Dienst befindlichen Amtsrichter stetig Bedacht zu nehmen.

Ferner:

Antrag Nr. 28:

Zu Nr. 38 wird die Zahl der Amtsrichter auf 25 herabgesetzt.

Antrag Nr. 29:

Genehmigung der Nrn. 38–42 einschließlich mit der zu Nr. 38 beschlossenen Änderung.

9. Staatsanwaltschaft.

- Nr. 43. 1 Oberstaatsanwalt.
 „ 44. 2 Staatsanwälte.
 „ 45. 1 Auditor oder Gerichtsassessor als Gehülfe der Staatsanwälte.
 „ 46. 5 Staatsanwälte bei den Amtsgerichten.
 „ 47. 1 Registrator.
 „ 48. 1 Registraturgehülfe.

Zu Nr. 43 beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 30:

Die Funktionszulage fällt weg.

Zu Nr. 44:

Antrag Nr. 31:

Die Funktionszulage fällt weg.

Zu Nr. 45 hat die Staatsregierung mit der Streichung der Stelle sich einverstanden erklärt.

Antrag Nr. 32:

Die Stelle zu Nr. 45 fällt weg mit eingetretener Vakanz.

Antrag Nr. 33:

Genehmigung der Nrn. 43—48 einschließlich mit den zu Nr. 43, 44 und 45 beschlossenen Aenderungen.

10. Gefängniswesen.

a) Strafanstalten zu Wechta.

Nr. 49.	1	Direktor.
"	50.	1 Inspektor.
"	51.	1 Kassirer.
"	52.	1 Hausarzt.
"	53.	1 evangelischer Geistlicher.
"	54.	1 katholischer Geistlicher.
"	55.	1 Lehrer.
"	56.	1 Lagermeister.
"	57.	2 Oberaufseher.
"	58.	28 Aufseher.
"	59.	1 Oberaufseherin.
"	60.	1 Aufseherin.
"	61.	2 Aufseherinnen.

Zu Nr. 49 hält der Ausschuß das Maximum von 5600 *M* nebst freier Wohnung und Feuerung, welche doch auch auf mindestens 900 *M* zu veranschlagen sind, für zu hoch im Vergleich mit andern Beamten und meint, daß, wenn die Alterszulagen unverändert bleiben, ein Maximum von 5000 *M* nebst freier Wohnung und Feuerung angemessen sein möchte, da doch nicht eine besondere Aus- und Vorbildung, sondern nur allgemeine persönliche Tüchtigkeit verlangt wird, und demnach der Kreis, aus welchem der Beamte genommen werden kann, grundsätzlich nicht beschränkt ist.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 34:

Zu Nr. 49 wird das Maximum auf 5000 *M* ermäßigt.

Aus ähnlichen Erwägungen stellt derselbe den

Antrag Nr. 35:

Zu Nr. 50 werden statt 2100—3400 *M* eingestellt 2000—3200 *M*,

und ferner den

Antrag Nr. 36:

Zu Nr. 51 werden statt 2100—3100 *M* eingestellt 2000—3000 *M*.

Zu Nr. 52 hat die Staatsregierung folgendes Schreiben an den Ausschuß gerichtet:

Zu Nr. 52 des Gehalts-Regulativs „Hausarzt“ bei den Strafanstalten zu Wechta.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Gehalts-Regulativs ist angenommen, daß das hier eingestellte, dem bisherigen entsprechende Gehalt (1000—1100 *M*), trotz des erheblich vermehrten Umfangs der Geschäfte des Hausarztes beibehalten werden könne, weil der Inhaber der Stelle lange Zeit bereits zugleich Amtsarzt

gewesen war. Erst nachher hat sich dies Verhältnis wider Erwarten dadurch geändert, daß der Amtsarzt den Dienst bei den Strafanstalten gekündigt, seinen Dienst als Amtsarzt aber, in welchem er als Staatsdiener angestellt ist, beibehalten hat. Die Anforderungen, die bei den Strafanstalten an den Hausarzt gestellt werden, sind jetzt erheblich weiter gehend, als beim Erlaß des gegenwärtigen Regulativs und von solchem Umfange, daß das bisherige Gehalt als genügender Entgelt nicht mehr angesehen werden kann, vielmehr erforderlich erscheint, es auf 1200 *M* bis 1800 *M* zu erhöhen. Eine Uebertragung beider Funktionen auf denselben Arzt ist in Aussicht genommen, sobald die persönlichen Verhältnisse es möglich machen, und kann für diesen Fall der Höchstbetrag des Gehalts für den Hausarzt auf 1500 *M* bestimmt werden. Die darin liegende Erhöhung gegenüber dem gegenwärtigen Regulative wird sich durch die erwähnte Zunahme seiner Obliegenheiten rechtfertigen.

Es wird hiernach beantragt:

der geehrte Finanzausschuß wolle das Vorstehende bei der Berathung des Gehalts-Regulativs berücksichtigen und die folgende Gehalts-Festsetzung zu dieser Stelle dem Landtage empfehlen:

1200 *M* bis 1800 *M* (ohne Zulagen-Bestimmung) mit den Bemerkungen:

„Gewährt keinen Anspruch auf Pension. Ist der Hausarzt zugleich Amtsarzt, so kann das Gehalt 1500 *M* nicht übersteigen.“

Der Ausschuß hält hiernach eine Erhöhung über die ursprüngliche Vorlage hinaus für erforderlich, möchte aber nicht ganz so weit gehen, wie der Antrag vorstehenden Schreibens und stellt den

Antrag Nr. 37:

Einstellung zu Nr. 52:

1 Hausarzt 1000—1500 *M*. Gewährt keinen Anspruch auf Pension. Ist der Hausarzt zugleich Amtsarzt, so kann das Gehalt 1200 *M* nicht übersteigen.

Mit der Annahme dieses Antrages wurde die ursprüngliche Regierungs-Vorlage zu Nr. 52 wegfällig.

Zu Nr. 53 wird beantragt:

Antrag Nr. 38:

Der Landtag wolle mit dem im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Oktbr. v. J. (Anl. 13 Seite 39, Spalte 2) vorgeschlagenen Verfahren in Betreff der Ueberweisung der Dienstwohnung sich einverstanden erklären.

Zu Nr. 56 wird, einem mündlichen Antrage der Staatsregierung entsprechend, beantragt:

Antrag Nr. 39:

In der Rubrik Bemerkungen ist einzuschalten: „Daneben Dienstkleidung“.

Antrag Nr. 40:

Genehmigung der Nr. 49—61 mit den beschlossenen Aänderungen.



Sodann hat die Staatsregierung zu der Position „Strafanstalten zu Vechna“ folgendes Schreiben an den Finanzausschuß gerichtet:

In dem Entwurfe des Gehalts-Regulativs ist die der Direktion der Strafanstalten in Vechna unterstellte Erziehungs- und Besserungs-Anstalt daselbst unberücksichtigt geblieben. In Betracht kommt dabei nur die Stelle des Hausvaters (zugleich Lehrers), welche im Gehalts-Regulativ vom Jahre 1879 nicht enthalten ist. Der jetzige Inhaber bezieht auf Grund budgetmäßiger Bewilligung ein Gehalt von 1900 *M* neben freier Wohnung und Feuerung. Nach der Ansicht der Staatsregierung ist es angezeigt, im Anschluß an die Normirung des Gehalts des Lehrers an den Strafanstalten das Gehalt neben freier Wohnung und Feuerung auf 1600 *M* bis 2300 *M* zu bestimmen, von einer Festsetzung der Zulagen aber abzusehen, um in der Gehaltsbestimmung und der freieren Verfügung über das Aufwachen den persönlichen Verhältnissen des Inhabers und seiner Qualifikation für den in mancher Beziehung schwierigen Dienst Rechnung tragen zu können.

Die Staatsregierung läßt beantragen, einen Zusatz zum Gehalts-Regulativ für die genannte Stelle (vorläufig unter Nr. 61a) nach Maßgabe des Vorstehenden beim Landtage zur Annahme empfehlen zu wollen.

Etwas erforderliche weitere Aufklärung darf der mündlichen Begründung vorbehalten werden.

Der Ausschuß ist mit dem Inhalt des Schreibens einverstanden und beantragt:

Antrag Nr. 41:

der Landtag wolle, vorläufig unter Nr. 61a, folgenden Satz einstellen:

1 Hausvater an der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt 1600—2300 *M*. Daneben freie Wohnung und Feuerung.

b) Gefängnißanstalt zu Oldenburg.

Nr. 62. 1 Inspektor.

„ 63. 1 erster Aufseher.

„ 64. 5 Aufseher.

„ 65. 1 Aufseherin.

Aus ähnlichen Erwägungen wie zu Nr. 49 und 50 beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 42:

Zu Nr. 62 werden statt 2100—3400 *M* eingestellt 2000—3200 *M*.

Antrag Nr. 43:

Genehmigung der Nr. 62—65 einschließlich mit der zu Nr. 62 beschlossenen Abänderung.

Departement der Kirchen und Schulen.

11. Landesherrlicher Bevollmächtigter zc.

Nr. 66. 1 Landesherrlicher Bevollmächtigter zc.

Antrag Nr. 44:

Genehmigung der Nr. 66.

12. Oberschulkollegium.

a) Evangelisches Oberschulkollegium.

Nr. 67. 1 Vorstand.

„ 68. 1 Mitglied.

„ 69. 3 Mitglieder.

„ 70. 1 Sekretair und Revisor.

„ 71. 1 Registrator und Copiist.

„ 72. 1 Bote.

Antrag Nr. 45:

Zu Nr. 68 fällt die Funktionszulage und die auf dieselbe bezügliche Bemerkung fort.

Antrag Nr. 46:

Zu Nr. 69 ist in der Bemerkung vor „Kirchen“ das Wort „Staats“ einzuschalten.

Antrag Nr. 47:

Genehmigung der Nrn. 67—72 einschließlich mit der zu Nr. 68 und 69 beschlossenen Aenderung.

b) Katholisches Oberschulkollegium.

Nr. 73. Vorstand und Mitglieder.

„ 74. 1 Sekretair und Registrator.

Antrag Nr. 48:

Zu Nr. 73 ist in der Bemerkung vor „Kirchen“ das Wort „Staats“ einzuschalten.

Antrag Nr. 49:

Genehmigung der Nrn. 73 und 74 mit der zu Nr. 73 beschlossenen Abänderung.

13. Gymnasien

(einschl. der Gymnasien in Cutin und Birkenfeld).

Nr. 75. 1 Direktor (Gymnasium in Oldenburg).

„ 76. 4 Direktoren.

„ 77. 45 wissenschaftliche Lehrer.

„ 78. 6 wissenschaftliche Hülflehrer.

„ 79. 6 Elementarlehrer.

„ 80. Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer zc.

Diese Gruppe von Beamten hat den Ausschuß außerordentlich lange beschäftigt. Aus den langen und vielen Erörterungen mag hier nur kurz mitgetheilt werden, daß der Ausschuß in seiner Mehrheit von vornherein mit der Feststellung der Höhe der Gehalte der Vorlage im Allgemeinen einverstanden war und daß verschiedene abweichende Auffassungen schließlich dieser Majorität sich fügten. Die Vorlage enthält eine nicht unwesentliche Erhöhung der jetzigen Gehalte, die aber nothwendig ist in Konkurrenz mit anderen Staaten; annähernd werden die Preussischen Gehalte jetzt bewilligt. Wenn damit die Wünsche der Lehrerschaft auch nicht voll befriedigt werden, so konnte der Ausschuß sich doch nicht entschließen, über die beantragten Sätze, die von der Regierung als ausreichend erklärt wurden, hinauszugehen. Auch an der Zahl der Stellen glaubte der Ausschuß Abstriche nicht vornehmen zu können; die Regierung erklärte aber, daß sie, falls einmal eine Stelle entbehrlich werden sollte, dieselbe nicht besetzen werde, ein Fall, der allerdings nur bei einem

bedauerlichen weiteren Rückgang der Frequenz ins Auge gefaßt werden könne.

Zu Nr. 75 stellt der Ausschuß auf Grund der oben gegebenen allgemeinen Erörterungen:

Antrag Nr. 50:

Zu Nr. 75 fällt die Funktionszulage weg.

Zu Nr. 77 hat der Ausschuß sich sehr lange bemüht, einen Weg zu finden, um die in mehrfacher Hinsicht, namentlich auch in Hinblick auf unser verhältnißmäßig kleines Lehrpersonal wenig sympathische Einrichtung der 900 *M*-Zulage zu beseitigen. Der Ausschuß hat sich aber schließlich überzeugt, daß auch alle anderen Verrechnungen, zu denen grundsätzlich die Regierung sich nicht ablehnend verhielt, alle mehr oder weniger ihre großen Schattenseiten dann hatten, wenn man nicht zugleich eine Erhöhung der Gehalte gegenüber der Vorlage für alle Lehrer gleichmäßig, also unter Verzicht auf die Klasseneintheilung bewilligen wollte. Hierzu konnte der Ausschuß sich nicht verstehen und wollte auch die Regierung ihre Zustimmung nicht geben.

Zuletzt machte der Ausschuß den Versuch, in der Bemerkung das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen, um so den Lehrern die volle Vertheilung der Zulage von 900 *M* unter allen Umständen zu sichern. Gegenüber den Gründen der Regierung, die durchaus praktischer Art waren und, wie hier hervorgehoben werden soll, nicht aus dem Gesichtspunkte der Disciplin hergeleitet wurden, mußte der Ausschuß auch hierauf verzichten. Auf seinen Wunsch gab aber die Regierung folgende, nach Meinung des Ausschusses auch für die Lehrer genügende Garantie bietende Erklärung ab:

Bei der fakultativen Fassung der Bemerkung zu Nr. 77 des Entwurfs des Gehalts-Regulativs ist die Regierung davon ausgegangen, daß die katholischen Lehrer geistlichen Standes und dauernd oder längere Zeit unbefetzte Stellen regelmäßig bei der Feststellung „der Hälfte der Lehrer“ nicht mit zu rechnen sind. Das wird der ganzen Zulage zum Grunde liegenden Anschauung entsprechen. Außerdem wünscht die Regierung eine von den auf „die Hälfte der Lehrer“ fallenden Zulagen in Reserve halten zu können, um dieselbe namentlich bei nothwendig werdendem Ersatz zur Disposition zu haben. Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn die Umstände es wünschenswerth machen, wie es denn überhaupt nicht die Absicht der Regierung ist, die fakultative Fassung des Gesetzes zu benutzen, um die Zahl der Zulagen herabzudrücken. Die fragliche Fassung ist nur deshalb gewählt, weil die vorstehenden Gesichtspunkte für die Bemessung der Zahl der Zulagen sich im Gesetz nicht wohl zum Ausdruck bringen lassen.

Hiernach stellte der Ausschuß den

Antrag Nr. 51:

Genehmigung der Art. 75—80 einschließlich mit der zu Nr. 75 beschlossenen Aenderung.

14. Schullehrer-Seminare.

a) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.

- Nr. 81. 1 Direktor.
 „ 82. 1 erster Seminarlehrer.
 „ 83. 4 ordentliche Seminarlehrer.
 „ 84. 1 Musiklehrer.
 „ 85. 2 Hilfslehrer.
 „ 86. Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer etc.

Auch über vorstehende Behörde sind im Ausschusse lange Verhandlungen gepflogen worden. Dem Ausschusse waren Zweifel rege geworden, ob die Organisation dieser Anstalt mit Einstellung von 2 Hilfslehrern mit 1200 bis 1800 *M* richtig sein möchte. Naturgemäß sind Hilfslehrer stets jüngere Lehrer, welche bei ihrer Neuansstellung manchmal kaum älter als die älteren Seminaristen sein, und deshalb Schwierigkeiten haben werden, Disziplin zu halten und pädagogisch richtig einzuwirken. Wenn diese Lehrer aber etwas älter und erfahrener geworden sind, werden sie, falls ein weiteres Vorrücken im Gehalt ausgeschlossen ist, bestrebt sein, eine anderweitige Anstellung im Schuldienst zu erlangen, und alsbald wird dann die Anstellung und Aulernung einer ganz jungen Kraft wieder erforderlich sein. Das kann aber nicht zum Segen der Anstalt dienen. Der Ausschuß wurde in dieser Auffassung wesentlich bestärkt durch das Bekanntwerden der Thatsache, daß in Preußen die Absicht besteht, das System der Hilfslehrer an den Seminaren ganz abzuschaffen, um womöglich stets ältere Lehrer in Dienst zu haben. Der Herr Minister erklärte, die theilweise Berechtigung dieser Ausführungen nicht verkennen zu können, legte aber großen Werth darauf, zwei Hilfslehrer, wenn auch mit etwas anderer Gehaltsnormirung zu behalten, um für den Fall, daß ein solcher Lehrer sich nicht bewähren sollte, denselben von der Anstalt ohne Schwierigkeit entfernen zu können, was ihm bei einem ordentlichen, festangestellten Seminarlehrer nicht möglich sei. Nach längerer Verhandlung gab deshalb der Ausschuß, um den Wünschen des Herrn Ministers Rechnung zu tragen und um eine Einigung zu erzielen, die ursprüngliche Absicht, nur 1 Hilfslehrer und sodann noch 1 ordentlichen Seminarlehrer einzustellen, auf und beschloß, 1 Hilfslehrer, wie vorgeschlagen, 1 Hilfslehrer mit 1200 bis 2800 *M* zu normiren. Hiermit erklärte der Herr Minister sich einverstanden. Damit glaubt aber der Ausschuß auch dem Interesse der Anstalt Rechnung getragen zu haben, indem er annimmt, daß zu der Zeit, wenn der erste Hilfslehrer das Maximum von 2800 *M* erreicht haben wird, dieser bald Aussicht haben wird, ordentlicher Seminarlehrer zu werden und deshalb an der Anstalt bleiben wird, während der zweite Hilfslehrer durch seine Aussicht auf Weiterrücken gleichfalls etwas mehr gefesselt werden möchte. Außerdem glaubte der Ausschuß diese beiden Stellen durch Erhöhung der Alterszulagen von 150 *M* auf 200 *M* noch etwas aufbessern zu sollen.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 52:

Unter Streichung der Regierungsvorlage zu Nr. 85 wird eingestellt:

- Nr. 85. 1 Hilfslehrer 1200—2800. 3. 200.
 „ 85a. 1 Hilfslehrer 1200—1800. 3. 200.

Zu Nr. 86 erklärte der Herr Minister sich mit der Herabsetzung auf 1000 *M* einverstanden.

Antrag Nr. 53:

Zu Nr. 86 wird der Betrag von 2000 *M* auf 1000 *M* herabgesetzt.

Antrag Nr. 54:

Genehmigung der Nrn. 81—86 einschl. mit den zu Nr. 85 und 86 beschlossenen Aenderungen.

b) Katholisches Schullehrer-Seminar in Bechta.

- Nr. 87. 1 Direktor.
 „ 88. 2 Seminarlehrer.
 „ 89. 1 Hilfslehrer.
 „ 90. Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer *u.*

Diese Gruppe beantragt der Ausschuß wie folgt zu normiren:

Antrag Nr. 55:

Unter Ablehnung der Regierungsvorlage werden eingestellt:

- Nr. 87. 1 Direktor 3800—5000. 3. 300.
 „ 88. 1 Seminarlehrer 2100—3600. 3. 200.
 „ 88a. 1 Seminarlehrer 2100—3200. 3. 200.
 „ 89. 1 Hilfslehrer 1200—2400. 3. 200.
 „ 90. Für Nebenlehrer *u.* 800 *M*.

Die vorgeschlagene Regulirung entspricht der bisherigen Einrichtung, wonach der erste Seminarlehrer sich auch äußerlich durch eine entsprechende Mehrbesoldung von seinem Kollegen unterscheidet, was wegen eventl. Vertretung des Direktors in Krankheits- und Verhinderungs-Fällen opportun erscheint. Die Gesamtausgabe für das Seminar wird durch die vorgeschlagene Aenderung nicht erhöht, da das Gehalt des Direktors eine entsprechende Ermäßigung erfährt, welche dem Ausschuß unbedenklich erscheint.

15. Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

- Nr. 91. 1 Vorsteher.
 „ 92. 3 Lehrer.

Antrag Nr. 56:

Genehmigung der Nrn. 91 und 92.

16. Die öffentliche Bibliothek zu Oldenburg.

- Nr. 93. 2 Mitglieder der Bibliotheks-Kommission.
 „ 94. 1 Bibliothekar.
 „ 95. 1 Registrator.

Antrag Nr. 57:

Genehmigung der Nrn. 93—95 einschl.

Departement des Innern.

17. Aemter.

- Nr. 96. 12 Amtshauptmänner.
 „ 97. 10 Hilfsbeamte.
 „ 98. 12 Amtsaftuare.
 „ 99. 8 Aktuargehülfen.
 „ 100. 12 Amtsboten.
 „ 101. 6 Amtsschließer.

Zu Nr. 101 erschien dem Ausschuß nur das Bedürfniß für 5 Amtsschließer nachgewiesen. Auch erachtete derselbe das Maximalgehalt von 1000 *M* neben freier Wohnung und Schließgebühren für angemessen. Es wird beantragt:

Antrag Nr. 58:

Zu Nr. 101 werden nur 5 Amtsschließer mit 800 bis 1000 *M* eingestellt.

Antrag Nr. 59:

Genehmigung der Nrn. 96—101 einschl. mit der zu Nr. 101 beschlossenen Aenderung.

18. Polizei-Direktion.

- Nr. 102. 1 Direktor.
 „ 103. 1 Expedient.

19. Medizinal- und Veterinärwesen.

a) Collegium medicum.

- Nr. 104. 1 Vorstand.
 „ 105. 4 Mitglieder.

b) Angestellte Aerzte.

- Nr. 106. 1 Landphysikus und Landgerichtsarzt.
 „ 107. 12 Amtsärzte.

Zu Nr. 107 erklärte der Herr Regierungskommissar, daß bei zukünftigen Anstellungen Aerzte, welche das Physikats-Examen bestanden hätten, bevorzugt werden sollten. Die Amtsärzte würden ohne Pensionsberechtigung angestellt; nur die ersten Anstellungen seien mit Pensionsberechtigung erfolgt.

Antrag Nr. 60:

Genehmigung der Nrn. 102—107 einschl., mit dem Zusatz zu Nr. 107: „Ohne Pensionsberechtigung“.

c) Angestellte Thierärzte.

- Nr. 108. 1 Oberthierarzt.
 „ 109. 6 Amtsthierärzte.

Hierzu hat die Staatsregierung folgendes Schreiben an den Ausschuß gerichtet:

Unter Bezugnahme auf die mündliche Verhandlung im Ausschusse habe ich zu dem Entwurfe des Gehalts-Regulativs Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 108 (Oberthierarzt) kann die Bemerkung: „Bezieht daneben Gebühren“ weggelassen werden. Der Oberthierarzt bezieht als solcher schon jetzt keine Gebühren mehr; die ihm „für die Prüfung, die Ausstellung des Befähigungsattestes und die Untersuchung des Mikrocops“ der Fleischbeschauer zukommenden 5 *M* (§ 9 der Ministerialbekanntmachung vom 22. November 1883 — Gesetzblatt Bd. 26 Seite 649) werden als eine Gebühr im Sinne der Gebührentaxe nicht anzusehen sein.

Eine Herabsetzung des Gehaltsfußes auf 1000 bis 1800 *M* hält die Staatsregierung nicht für thunlich.

Zu Nr. 109 (Amtsthierärzte) entspricht es dem in neuerer Zeit von der Staatsregierung eingeschlagenen Verfahren, daß zu Amtsthierärzten nur solche Thierärzte bestellt werden, welche das Physikatsexamen in einem deutschen Staate gemacht haben.

Die Staatsregierung hat übrigens nicht die Absicht, im Distrikt derjenigen Thierärzte, welche zur Zeit mit den Funktionen der beamteten Thierärzte betraut sind, dann, wenn in dem Bezirke derselben ein Thierarzt, der die Absolvierung des Physikatsexamens nachweist, sich niederläßt, diesen ohne weiteres zum Amtsthierarzt zu bestellen und den beauftragten Thierarzt von den Funktionen zu entbinden. Die Staatsregierung muß sich aber selbstverständlich vorbehalten, den Bezirk des beauftragten Thierarztes abzuändern oder zu beschränken, wie solches auch sonst wiederholt und auch bei dem Amtsthierarzt in FEVER geschehen ist, als in Barel ein Amtsthierarzt bestellt wurde.

Einer Herabsetzung des Gehalts kann die Staatsregierung nicht zustimmen.

Der Ausschuß hat auch gegenüber diesem Schreiben seine Meinung, daß 1000—1800 *M* ein ausreichendes Gehalt sei für die verlangten Dienste, aufrecht erhalten. Derselbe beantragt:

Antrag Nr. 61:

Zu Nr. 108 wird das Gehalt statt auf 1200 bis 2100 *M* auf 1000—1800 *M* festgesetzt. Die Bemerkung fällt weg.

Zu Nr. 109 bleibt die Bemerkung bestehen: Die Amtsthierärzte sollen nach der Erklärung des Regierungskommissars im Gegensatz zum Oberthierarzt keine Pensionsberechtigung haben.

Antrag Nr. 62:

Zu Nr. 109 wird bemerkt:
„Ohne Pensionsberechtigung“.

Antrag Nr. 63:

Genehmigung der Nrn. 108 und 109 mit den beschlossenen Aenderungen.

d) Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Nr. 110.	1	Direktor.
„ 111.	1	Assistenzarzt.
„ 112.	1	Assistenzarzt.
„ 113.	1	evangelischer Geistlicher.
„ 114.	1	katholischer Geistlicher.
„ 115.	1	Lehrer.
„ 116.	1	Verwalter.
„ 117.	1	Rechnungsführer.
„ 118.	1	Dekonom.
„ 119.	2	Oberaufseher.
„ 120.	2	Oberaufseherinnen.

Zu Nr. 120 stellt der Ausschuß auf Wunsch der Regierung den

Antrag Nr. 64:

Zu Nr. 120 fällt eine Oberaufseherin fort.

Antrag Nr. 65:

Genehmigung der Nrn. 110—120 einschl. mit der zu Nr. 120 beschlossenen Aenderung.

20. Bauwesen.

In den letzten Jahren hat sich bei uns der Mangel an tüchtigen Technikern in einer Weise fühlbar gemacht,

daß die Zustände als unhaltbar bezeichnet werden mußten und mitunter geradezu Verlegenheiten eintraten. Beim Engagement neuer Beamten mußten Bedingungen concedirt werden, welche in keinem Verhältniß standen zu den Gehaltsätzen der bereits in Dienst befindlichen Beamten. In den letzten Landtagen wurde deshalb auch die Notwendigkeit der Aufbesserung der Gehalte der Techniker von verschiedenen Seiten betont in der Erkenntniß, daß tüchtige Techniker namentlich in den Marchdistrikten durchaus nothwendig seien. Der Ausschuß theilte diese Auffassung und meinte, daß, wenn es gelingen sollte, für höheres Gehalt tüchtige Beamte zu gewinnen, das Mehr an Gehalt eine unbedeutende Rolle spiele gegenüber den finanziell so schwer ins Gewicht fallenden tüchtigeren Leistungen. Aufgabe des Regulativs müsse es deshalb sein, der Regierung die Möglichkeit zu schaffen, tüchtige Techniker zu gewinnen. Da nun in den meisten Fällen die Techniker von auswärts, namentlich von Preußen, hereingezogen werden müssen, so lag es nahe, die preussischen Gehaltsverhältnisse als Grundlage der Normirung des Gehalts in Betracht zu ziehen. Dabei waren außer den eigentlichen Gehaltsätzen auf der einen Seite unsere besseren Pensionsbedingungen, auf der andern Seite aber namentlich der Umstand zu berücksichtigen, daß den preussischen Technikern an Pauschalvergütungen für Reisen und Büroaufkosten, an höheren Diäten und namentlich aus legitimen Nebenarbeiten vielfach Einnahmen erwachsen von manchmal großer Erheblichkeit.

Ein Theil des Ausschusses (Meyer und Quatmann) meinte zwar, daß der Mangel an Technikern eine vorübergehende Erscheinung sei und wir auch zu geringeren Gehaltsätzen genug tüchtige Beamte würden gewinnen können.

Die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung aber nicht an, namentlich auch in der Erwägung, daß, wenn z. B. auch viele junge Techniker auf den Akademien sein möchten, diese später, sofern sie tüchtig sind, lieber ins Ausland gehen als zu niedrigen Gehalten bei uns eintreten würden. Jedenfalls aber werde Preußen mit seinen besseren Gehaltsverhältnissen und mit den weiteren Aussichten, die ein Großstaat einer tüchtigen Kraft bietet, stets die besseren Kräfte vorweg nehmen, wenn wir nicht einigermaßen gleich günstige Bedingungen bieten würden.

Ueber die Höhe der Gehalte gingen auch in der Mehrheit die Ansichten noch ziemlich erheblich auseinander. Schließlich kam aber eine Einigung zu Stande, welcher sich auch die Herren Meyer und Quatmann angeschlossen und welche folgendes Ergebnis zeigt.

a) Baudirektion.

Nr. 121.	3	Mitglieder einschließlich des Vorstandes.
„ 122.	2	Hilfsarbeiter.
„ 123.	1	Bauaufseher.
„ 124.	2	Registraloren und Revisoren.
„ 125.	1	Registralurgehülfe.

Zu Nr. 121 beantragt der Ausschuß zunächst

Antrag Nr. 66:

Die Funktionszulage fällt weg.

Zu dem früheren Regulativ war der Unterschied der Maximalsätze des Gehalts des Vorstandes (5700) und der Mitglieder (5100 *M*) 600 *M*. Eine verschiedene Regulierung wird auch jetzt deshalb angemessener sein, nur möchte eine Differenz von 200 *M* genügen. Deshalb

Antrag Nr. 67:

Zu Nr. 121 wird die Regierungsvorlage gestrichen und dafür eingestellt:

Nr. 121. 1 Vorstand. 4000—6500. 2. 300.
" 121 a. 2 Mitglieder. 4000—6300. 2. 300.

Antrag Nr. 68:

Genehmigung der Nrn. 121—125 einschließlich mit den zu Nr. 121 beschlossenen Aenderungen.

b) Bezirks-Baubeamte.

Nr. 126. 10 Bezirksbaumeister.

" 127. 11 Chauſſeeaufseher.

In erster Linie stellte der Ausschuss Ermittlungen darüber an, ob nicht an der Zahl der Stellen zu sparen sei. Das Ergebnis der Verhandlung mit der Regierung war das Zugeständnis der Letzteren, daß allenfalls eine Stelle entbehrt werden könne, wenn entsprechend mehr Unterpersonal eingestellt werde aus den Geschäftskosten. Der Ausschuss nahm an, daß auf Grund der jetzigen Organisation mehr als eine Stelle wohl nicht entbehrlich sein möchte.

Ein Theil des Ausschusses war aber der Meinung, daß eine Aenderung der ganzen Organisation in Erwägung zu ziehen sei. Die jetzige Organisation stamme mit einigen Abänderungen noch aus der Zeit, als von den Bezirkstechnikern vielfach nur eine sehr geringe Ausbildung, manchmal sogar eine kaum wissenschaftliche Durchbildung verlangt worden sei. Inzwischen habe die technische Wissenschaft enorme Fortschritte gemacht und die Ansprüche an die Ausbildung der Techniker seien dementsprechend gewachsen, gleichzeitig aber auch die berechtigten Ansprüche der Techniker auf Gehalte. Dieser Kostbarkeit des technischen Beamtenmaterials und der hohen wissenschaftlichen Ausbildung entspreche es aber nicht mehr, wenn der Bezirksbaumeister vielfach seine Zeit mit subalternen Arbeiten am Schreibtisch und an der Baustelle verbringen müsse. Es werde im Interesse des Dienstes und der Finanzen vermuthlich richtiger sein, die subalterne Arbeit subalternen Kräften zu übertragen und die Zeit des Bezirksbaumeisters für andere, seine Fähigkeiten mehr ausnutzende Arbeiten zu verwenden. Die subalternen Arbeiten würden aber erfahrungsgemäß durchweg von einer subalternen Kraft besser besorgt, als von einem akademisch gebildeten Manne. Zudem werde die dienstliche Stellung und die Freude am Beruf bei den Bezirksbaumeistern erheblich gewinnen und die Verbesserung der Berufsthätigkeit gegenüber der jetzigen Organisation werde in Verbindung mit den höheren Gehalten die Möglichkeit, tüchtige Kräfte ins Land zu ziehen, erhöhen. Diese andere Organisation sei natürlich gleichbedeutend mit einer Vergrößerung und Verminderung der Bezirke, welche aber jetzt bei den vorzüglichen Eisenbahn- und Chauſſeeverbindungen nicht mehr auf die Schwierigkeiten stoßen könne, wie in früheren

Zeiten. Die Formation unserer Marschen böte allerdings einige Schwierigkeiten, da in den Marschbezirken, namentlich in Zeven, Butjadingen, Stedingen wegen der Deiche und Siele stets ein besonders tüchtiger Techniker zur Hand sein müsse. Soviel aber dem Ausschusse bekannt, sei auch in den benachbarten preussischen Provinzen eine ähnliche Organisation durchgeführt, und dann möchte schon deshalb, um beim Engagement der Techniker mit Preußen konkurrieren zu können, eine Erwägung solcher Organisation auch bei uns geboten sein.

Solche Erwägungen seien aber naturgemäß nicht im Augenblick zum Abschluß zu bringen und deshalb werde das Regulativ dem Rahmen der z. Z. bestehenden Organisation angepaßt werden müssen.

Die Gehaltsätze der Vorlage hält die Mehrheit des Ausschusses auf Grund obiger Erwägungen, namentlich auch in Hinblick auf die in Preußen bestehenden Nebeneinnahmen, kaum für genügend. An dem Anfangsgehalt will derselbe aber nicht ändern, da vermuthlich die Anstellung der Bezirksbaumeister bei uns in jüngerem Lebensalter erfolgen wird, als in Preußen, wo die Anstellung sich regelt nach der Anciennität; auch hat die Regierung nach Art. 5 § 3 des Gesetzes ja das Recht, im Fall des Bedarfs, um eine tüchtige Kraft zu gewinnen, ein höheres Gehalt als das Anfangsgehalt zu bewilligen. Das Maximum möchte aber der Ausschuss erhöhen; derselbe einigte sich nach langen Verhandlungen auf

Antrag Nr. 69:

Zu Nr. 126 wird die Bemerkung gemacht:

Nach eingetretener Vakanz fällt eine Stelle fort.
Nach Fortfall einer Stelle erhöht sich das Maximum auf 5700 *M*.

Antrag Nr. 70:

Genehmigung der Nrn. 126 und 127 mit den zu Nr. 126 beschlossenen Bemerkungen.

21. Kanalbau-Verwaltung.

Nr. 128. 1 Baubeamter.

" 129. 3 Kanalaufseher.

Der Baubeamte zu Nr. 128 wird mit den Bezirksbaumeistern gleichmäßig behandelt werden müssen. Der Ausschuss beantragt deshalb:

Antrag Nr. 71:

Zu Nr. 128 wird die Bemerkung gemacht:

Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 126 erhöht sich das Maximum auf 5700 *M*.

Antrag Nr. 72:

Genehmigung der Nrn. 128 und 129 mit der zu Nr. 128 beschlossenen Bemerkung.

22. Schifffahrtswesen.

a) Navigationsschule in Elsfleth.

Nr. 130. 1 Direktor.

" 131. 3 wissenschaftliche Lehrer.

" 132. 1 seemannisch gebildeter Lehrer.

Zu Nr. 130 hält der Ausschuss ein Maximalgehalt von 5400 *M* für ausreichend und angemessen; dasselbe be-



deute gegen das geltende Regulativ eine Erhöhung von 900 *M.*

Antrag Nr. 73:

Zu Nr. 130 wird das Maximum von 5700 *M.* auf 5400 *M.* herabgesetzt.

Antrag Nr. 74:

Genehmigung der Nrn. 130—132 einschl. mit der zu Nr. 130 beschlossenen Menderung.

b) Seeamt.

Nr. 133. 1 Vorfizender.

Antrag Nr. 75:

Genehmigung der Nr. 133.

e) Schiffahrtsbeamte.

Nr. 134. 1 Wasserchout zu Brake.

" 135. 1 Hafenmeister zu Brake.

" 136. 1 Hafenmeister zu Elsfleth.

" 137. 1 Hafenmeister zu Varel.

Auf die Anfrage, weshalb der Hafenmeister in Nordenham weder in dem Gehalts-Regulativ der Eisenbahn-Beamten noch auch in dem vorliegenden Regulativ vorkomme, also Anspruch auf Pension nicht erhalten könne, während dem etwa gleichwerthigen Hafenmeister in Brake Pensionsberechtigung zustehe, erklärte der Herr Regierungskommissar, daß der Hafenmeister in Nordenham dem Ressort der Eisenbahnverwaltung unterstellt sei, ein Bedürfnis nach pensionsmäßiger Anstellung sich auch nicht ergeben habe, da überall derartige Stellen nur ganz ausnahmsweise mit Pensionsberechtigung ausgestattet seien. Hiernach konnte der Ausschuß nicht anders beschließen, als daß in Zukunft, d. h. nach Abgang des jetzigen pensionsberechtigten Hafenmeisters in Brake, auch diese Stelle keine Pension mehr gewähren solle.

Hiernach:

Antrag Nr. 76:

Zu Nrn. 135—137 wird die Bemerkung gemacht: „In Zukunft ohne Pensionsberechtigung“.

Antrag Nr. 77:

Genehmigung der Nrn. 134—137 einschließlich mit dem zu Nrn. 135—137 beschlossenen Zusatz.

23. Gewerbe-Inspektion.

Nr. 138. 1 Gewerbe-Inspektor.

Zu Nr. 138 werden die Erwägungen zu Nr. 126 und 128 zu Raum kommen und stellt deshalb der Ausschuß den

Antrag Nr. 78:

Zu Nr. 138 wird die Bemerkung gemacht: „Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 126 erhöht sich das Maximum auf 5700 *M.*“

24. Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Varel.

Nr. 139. 1 Direktor.

" 140. 3 wissenschaftliche Lehrer.

" 141. 2 wissenschaftliche Lehrer.

" 142. 1 seminaristisch gebildeter Lehrer.

" 143. 1 seminaristisch gebildeter Hülflehrer.

Anlagen. XXV. Landtag.

Antrag Nr. 79:

Genehmigung der Nrn. 138—143 einschl. mit der zu Nr. 138 beschlossenen Bemerkung.

Departement der Finanzen.

25. Forstwesen.

a) beim Staatsministerium.

Nr. 144. 1 Forstbeamter.

" 145. 1 Hülfbeamter.

b) Bezirksbeamte.

Nr. 146. 4 Oberförster.

" 147. 9 Revierförster.

" 148. 1 Forstauditor.

" 149. Für Holzwärter.

Der Ausschuß hat die Frage der Organisation unseres Forstwesens eingehend in Berathung gezogen, unter sich und in Verhandlungen mit der Regierung. Angeregt wurde er hierzu einmal durch die Verhandlungen, welche bei dem diesmaligen Forstbudget gepflogen waren, namentlich aber durch den Umstand, daß jetzt ein weiterer und zwar 9. Revierförster beantragt war mit der Motivirung, daß die weiter fortgeschrittenen Kulturen im Cloppenburg Bezirke diese Anstellung verlangten. Der Ausschuß mußte hiernach bei weiter fortschreitender Aufforstung eine stetige Vermehrung der akademisch gebildeten Forstbeamten als bevorstehend annehmen. Er war aber der Meinung, daß eine solche Organisation zu theuer werden würde, namentlich aber, daß auch jetzt schon an verschiedenen Stellen die Revierförster keine ausreichende und einen gebildeten Mann befriedigende Beschäftigung haben können. Wenn bislang nun noch ein Aufrücken eines Revierförsters in die Stelle eines Oberförsters, wenn auch erst in höheren Jahren, in Aussicht stände, so würde bei einer weiteren Vermehrung der Revierförster ohne gleichzeitige Vermehrung der Oberförsterstellen der Zustand eintreten, daß ein akademisch gebildeter Mann dauernd Revierförster bleiben müsse, vielleicht auf einem kleinen, mehr als bequemen Revier. Das könne nicht im Interesse des Dienstes und auch nicht im Interesse der Beamten selbst liegen.

Die Regierung gab schließlich auch zu, daß zur Zeit wohl eine Stelle, vielleicht später noch die eine oder andere Stelle eingehen und als Försterstelle regulirt werden könne, trug aber Bedenken, auf die vom Ausschusse angeregte Organisation des Forstwesens, wie solche in Birkenfeld besteht (— wenig akademisch gebildete, verhältnißmäßig viel aus dem Jägercorps hervorgegangene Forstbeamte —) zur Zeit einzugehen. Der Ausschuß konnte die von der Regierung mitgetheilten Gründe dieser Auffassung nicht als unberechtigt ansehen und verzichtete darauf, diesen Gedanken zur Zeit weiter zu verfolgen.

Die Höhe der Gehalte betreffend, so konnte der Ausschuß sich der Auffassung der Motive nicht anschließen, daß die Forstbeamten mit den Technikern gleichmäßig zu behandeln seien. Der Ausschuß erkennt den hohen Werth tüchtiger Forstbeamten voll an und möchte durchaus vermeiden, das berechtigte Standesgefühl derselben irgendwie zu verletzen. Im Ausschusse machte sich sogar viel persön-

liche Sympathie für diese Beamtenklasse geltend. Aber die Thatfache kann nicht außer Acht gelassen werden, daß an die Ausbildung der Techniker schon lange ganz andere Anforderungen gestellt wurden, als an diejenige der Forstbeamten. Auf Seite 82 Spalte 2 oben wird in den Motiven ausdrücklich anerkannt, daß bis 1887 die Anforderungen „erheblich niedriger“ waren, als in fast allen übrigen Staaten, und daß erst das Gesetz von 1887 die Anforderungen „annäherungsweise“ auf das in Preußen vorgeschriebene Maß erhöht hätte. Wie der Herr Minister mittheilte, haben sich nach Erlaß der neuen Prüfungs-Ordnung keine Kandidaten mehr gemeldet, während kurz vorher der Andrang verhältnißmäßig groß war. Die Anforderungen aber selbst der neuen Prüfungs-Ordnung sind keineswegs so wie diejenigen des technischen Examens. So meint denn der Ausschuß, daß es unbillig gegen die Techniker sein würde, die Forstbeamten ihnen gleich zu stellen. Ferner meint der Ausschuß, daß, wenn nicht einmal die Lehrer und Techniker, auf deren Bezug wir mehr auf Preußen angewiesen sind, den Preussischen Kollegen ganz gleichgestellt sind, um so weniger bei den Forstbeamten, welche wir selbst ziehen, dazu Veranlassung vorliegen kann, zumal auch unsere jetzige, bislang noch nicht einmal in Funktion gelangte Prüfungs-Ordnung auch nur „annäherungsweise“ dasselbe wie Preußen verlangt. Diese allgemeinen Erörterungen und Erwägungen wurden der Regierung mitgetheilt, welche darauf folgendes Schreiben an den Ausschuß richtete:

Dem geehrten Finanzausschusse habe ich im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums, unter Bezugnahme auf die mündlichen Verhandlungen vom 12. d. Mts., betreffend die im Entwurfe des Gehalts-Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die Beamten der Forstverwaltung die nachstehenden ergebensten Mittheilungen zu machen:

1. Zu I, 144 — II, 161 und III, 195 des Entwurfs.

Das Großherzogliche Staatsministerium glaubt an den in das Regulativ eingestellten Gehaltsätzen von 5600—6500 *M* festhalten zu müssen, weil diese Sätze an sich nicht zu hoch erscheinen. Insbesondere muß es sein Bedenken gegen die in Vorschlag gebrachte Herabsetzung des Mindestgehalts auf 5000 *M* aussprechen, weil in Folge dessen für die Fälle des Aufrückens eines Oberförsters zum Forstmeister eine der höheren Stellung des Forstmeisters durchaus entsprechende Aufbesserung des Maximalgehalts der Oberförster ausgeschlossen sein würde. Es kommt dabei in Betracht, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Stellen der Forstmeister erst mit ca. 53—54 Lebensjahren, wenn nicht noch später, erreicht werden.

Indem das Großherzogliche Staatsministerium den geehrten Ausschuß um eine wiederholte Erwägung dieses Punktes unter Berücksichtigung der angeführten Gründe ersucht, läßt es dabei bemerken, daß es, wenn das ihm sehr erwünschte Einverständnis nicht anders sollte erzielt werden können, äußersten Falls einer Festsetzung der Gehaltsätze auf 5500—6300 *M* würde zustimmen können.

2. Zu I, 146 — II, 182 und III, 224 daselbst.

Auch hier kann das Großherzogliche Staatsministerium die eingestellten Gehaltsätze von 3800 bis 5200 *M* nur als den Verhältnissen angemessen erachten. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Anforderungen an die Ausbildung der Forstbeamten und die Kosten dieser Ausbildung etwas hinter diejenigen zurückbleiben, welche für die Beamten des Bau-faches zutreffen, so ist diese Differenz doch nicht so groß, daß dadurch eine Ermäßigung des Maximalgehalts der Oberförster um 400 *M* gegen das Maximalgehalt der Bezirksbaumeister, wie solche der geehrte Ausschuß in Aussicht nimmt, gerechtfertigt erscheinen möchte. Gegen eine Herabsetzung des Minimalgehalts von 3800 *M* auf 3500 *M* machen sich ähnliche Bedenken, wie solche unter Ziffer 1 hervorgehoben, geltend, indem alsdann für den Fall des Aufrückens eines das Maximalgehalt seiner Stelle von 3500 *M* beziehenden Revierförsters zum Oberförster demselben eine Aufbesserung seines Gehalts nicht gewährt werden würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Oberförsterstellen regelmäßig nicht vor dem 44.—45. Lebensjahre erreicht werden.

Auch bezüglich dieses Punktes läßt das Großherzogliche Staatsministerium um nochmalige Erwägung ersuchen, mit dem Hinzufügen, daß es, wenn das erwünschte Einverständnis sich nicht anders sollte erreichen lassen, äußersten Falles einer Festsetzung der Gehaltsätze auf 3600—5200 *M* würde zustimmen können.

3. Zu I, 145 daselbst.

Das Großherzogliche Staatsministerium erklärt sich für den Fall, daß die hier eingestellte Stelle eines Hülfsbeamten — auf welche die Gehaltsätze der Oberförster Anwendung finden — im Regulativ stehen bleibt, wie dies nach den in der Sitzung vom 12. d. Mts. mündlich gegebenen näheren Aufklärungen nothwendig erscheint, damit einverstanden, daß die Befetzung derselben nicht eher erfolgen darf, als bis die Forstbetriebseinrichtung vollendet ist. Um indeß in der Zwischenzeit dem Forstbeamten beim Staatsministerium die erforderliche Hülfe in seinen Dienstgeschäften verschaffen zu können, stellt es dabei das Ersuchen, daß ihm Seitens des Landtags die Ermächtigung ertheilt werde, bis zu der erfolgenden Einstellung aus dem vakanten Gehalte der Stelle Mittel im Betrage des Gehaltsatzes eines Revierförsters für diesen Zweck verwenden zu dürfen.

4. Zu I, 147 und 148 daselbst.

Das Großherzogliche Staatsministerium erklärt sich damit einverstanden, daß bezüglich dieser Stellen eine Aenderung wie folgt vorgenommen wird:

Nr. 147. 8 Revierförster 1800—3500 *M*.

(Zulagefristen und Zulagebeträge wie im Entwurf.)

Bemerkung: An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.

„ 148. 1 Förster 1200—2400 *M*.

Zulagefristen 2 Jahre.

Zulagebeträge 100 *M*.

Zur Begründung der Bemerkung ist hervorzuheben, daß, wenn auch zur Zeit nur die Umwandlung einer Revierförsterstelle (der Westersteder Stelle) in eine Försterstelle für zulässig erachtet werden kann, das Großherzogliche Staatsministerium doch die Frage im Auge behalten wird, ob nicht in Zukunft auch etwa bezüglich einzelner anderer Revierförsterstellen eine solche Umwandlung thunlich erscheint. Um eintretenden Falles an der Durchführung nicht behindert zu sein, empfiehlt es sich, die Zulässigkeit der Umwandlung im Regulativ ausdrücklich vorzusehen.

Die Stelle des Forstauditors (jetzt unter Nr. 148 des Entwurfes aufgeführt) würde hiernach aus dem Regulativ wegfallen. Da indeß der Oberförster zu Cloppenburg, so lange die Besetzung der 8. Revierförsterstelle (für das Revier Gahrte-Baumweg) nicht erfolgt ist, einen Hilfsbeamten nicht entbehren kann, so setzt das Großherzogliche Staatsministerium dabei voraus und stellt es dementsprechend das Ersuchen, daß der Landtag ihm die Ermächtigung ertheile, für diese Zeitdauer budgetmäßig die für das Gehalt eines Revierförsters bestimmten Mittel zur Besoldung dieses Hilfsbeamten (Forstauditors) verwenden zu dürfen.

Die dem Vorstehenden nach beabsichtigte Ersetzung der im Entwurf vorgesehenen 9. Revierförsterstelle durch eine Försterstelle wird erst dann in Wirksamkeit treten können, wenn die erste Vakanz in den vorhandenen Revierförsterstellen eingetreten ist, bezw. falls für das Fürstenthum Birkenfeld nur eine Revierförsterstelle geschaffen wird, erst beim Eintritt von zwei Vakanz, und eventl. für den zur Zeit bei der Betriebseinrichtung angestellten Gehülfsen eine anderweitige Verwendung zu ermöglichen. Bis dahin, daß dies erfolgt, würde, falls vorher die Besetzung der Revierförsterstelle zu Gahrte-Baumweg sich als nothwendig herausstellen sollte, der Fall eintreten können, daß vorübergehend neun Revierförster — aber unter Wegfall der Auditorstelle zu Cloppenburg — fungiren. Der Landtag muß deshalb um die Erklärung seines Einverständnisses damit ersucht werden.

5. Zu II, 183 daselbst.

Es wird sich empfehlen, auch zu den hier eingestellten Stellen die Bemerkung hinzuzufügen: „An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden“, weil möglicher Weise auch im Fürstenthum Lübeck es sich künftig als zulässig herausstellen könnte, eine Revierförsterstelle in eine Försterstelle umzuwandeln. Der geehrte Ausschuß wird deshalb ersucht, die Aufnahme dieser Bemerkung dem Landtage in Vorschlag bringen zu wollen.

6. Zu III, 225 und 226 daselbst.

Das Großherzogliche Staatsministerium muß es auch jetzt noch für wünschenswerth erachten, daß die in den Entwurf eingestellten Stellen unverändert beibehalten werden. Sollte indeß durch die von dem geehrten Ausschusse gewünschte Aenderung ein Einverständnis mit den vorstehenden, in Bezug auf die Beamten der Forstverwaltung überhaupt gemachten Vorschlägen zu er-

reichen sein, so erklärt es sich damit einverstanden, daß anstatt derselben eingestellt werden:

Nr. 225. 1 Revierförster. 1800—3500 *M.*

„ 226. 11 Förster 1200—2400 „

Oldenburg, 1894 Februar 14.

gez. Deltermann,
Regierungskommissar.

Der Ausschuß einigte sich auf folgende Anträge:

Antrag Nr. 80:

Der Landtag wolle zu Nr. 144 unter Ablehnung des vorgeschlagenen Gehaltsbetrages von 5600 bis 6500 *M.* sich damit einverstanden erklären, daß anstatt dessen ein Gehaltsbetrag von 5300—6200 *M.* eingestellt werde.

Antrag Nr. 81:

Der Landtag wolle zu Nr. 145 die Aufnahme der Stelle eines Hilfsbeamten des Forstbeamten beim Staatsministerium in das Gehaltsregulativ ablehnen, dagegen der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, Mittel zur Anstellung eines Hilfsbeamten außer Regulativs, und zwar bis zur erfolgten Vollendung der Forstbetriebseinrichtung im Betrage des Gehaltsjahres eines Revierförsters und von da an im Betrage des Gehaltsjahres eines Oberförsters, zu verwenden.

Antrag Nr. 82:

Der Landtag wolle zu Nr. 146, unter Ablehnung des vorgeschlagenen Gehaltsbetrages von 3800 bis 5200 *M.*, sich damit einverstanden erklären, daß anstatt dessen ein Gehaltsbetrag von 3600—5200 *M.* eingestellt werde.

Antrag Nr. 83:

Der Landtag wolle zu Nrn. 147 und 148 genehmigen, daß, unter Wegfall der im Entwurfe vorgeschlagenen Stellen folgende Stellen in das Gehaltsregulativ aufgenommen werden:

Nr. 147. 8 Revierförster.

Betrag des Gehalts 1800—3500 *M.*

Zulagefristen 2 Jahre.

Zulagebeträge 300 *M.*

Bemerkung: An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.

„ 148. 1 Förster.

Betrag des Gehalts 1200—2400 *M.*

Zulagefristen 2 Jahre.

Zulagebeträge 100 *M.*

ferner:

Antrag Nr. 84:

Der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, bis dahin, daß die Besetzung der in Aussicht genommenen neuen Revierförsterstelle für das Forstrevier Gahrte-Baumweg erfolgt, die Mittel im Betrage des Gehaltsjahres eines Revierförsters zur Besoldung eines außerregulativmäßigen Forstauditors zu verwenden.

ferner:

Antrag Nr. 85:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Stelle des unter Nr. 148 aufzunehmenden Försters so lange ein Revierförster angestellt werden darf, bis die beiden nächsten Vakanz in den vorhandenen Revierförsterstellen eingetreten sein werden.

Antrag Nr. 86:

Genehmigung der Nrn. 144—149 einschließlich mit den beschlossenen Abänderungen.

26. Kataster- und Vermessungswesen.

a) Kataster- und Vermessungsbüreau.

- Nr. 150. 1 Vorstand.
 „ 151. 1 Hilfsbeamter und Sekretair.
 „ 152. 1 Revisor.

b) Bezirksbeamte.

- Nr. 153. 14 Fortschreibungsbeamte.

Da nach der Prüfungsordnung von 1876 die Anforderungen an diese Beamten etwas geringer sind, als die Anforderungen der neuen Prüfungsordnung für die Förster, so hält der Ausschuß die etwas niedrigere Gehaltsnormierung des Regulativs für angemessen. Der Ausschuß glaubt aber diesen Grundsatz auch auf den Vorstand ausdehnen zu sollen, und hält ein Gehalt von 4800—6000 *M.*, also etwas niedriger als dasjenige des Oberforstmeisters, für richtig, wenngleich diese beiden Stellen bislang gleichmäßig normirt waren (4000—5700).

Die Zahl der Stellen ist unverändert geblieben. Die vorgeschlagenen Erhöhungen erscheinen dem Ausschusse nothwendig.

Antrag Nr. 87:

Zu Nr. 150 wird das Maximalgehalt auf 4800 bis 6000 *M.* festgesetzt.

Antrag Nr. 88:

Genehmigung der Nrn. 150—153 einschließlich mit der zu 150 beschlossenen Aenderung.

27. Landesökonomiewesen und Domainen-Inspektion.

- Nr. 154. 1 Landesökonomie-Kommissar und Domainen-Inspektor.
 „ 155. 1 Gehülfe desselben.

28. Hebungswesen.

- Nr. 156. 18 Amtseinnehmer.
 „ 157. Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg.

Antrag Nr. 89:

Genehmigung der Nrn. 154—157 einschließlich.

II. Fürstenthum Lübeck.

1. Regierung.

- Nr. 158. 1 Vorstand.
 „ 159. 3 ordentliche Mitglieder.
 „ 160. 1 Hilfsarbeiter und Sekretair.

- Nr. 161. 1 Forstbeamter.
 „ 162. 1 geistliches Mitglied.
 „ 163. 2 Mitglieder für die Schulangelegenheiten.
 „ 164. 4 Registratoren, Revisoren und Aktuare.
 „ 164a. 1 Expedient (zugleich Hilfsaktuar und Hilfsrevisor).
 „ 165. 1 Bote.

Zu Nr. 159 kam der Ausschuß trotz der Gegenstellungen des Herrn Ministers zu der Ansicht, daß für das kleine Fürstenthum drei ordentliche Mitglieder der Regierung neben dem Vorstand, dem Hilfsarbeiter und den andern höheren, wenn auch theilweise im Nebenamt beschäftigten Beamten zu viel sein müßten.

Derselbe stellt deshalb den

Antrag Nr. 90:

Zu Nr. 159 wird die Bemerkung gemacht: „Bei nächster Vakanz fällt eine Stelle fort.“

Zu Nr. 161 (Forstbeamte) wird auf die Erörterungen zu I Nr. 144 Bezug genommen.

Antrag Nr. 91:

Ermäßigung des Gehalts von 5600—6500 *M.* auf 5300—6200 *M.*

Antrag Nr. 92:

Genehmigung der Nrn. 158—165 einschl. mit der zu Nrn. 159 und 161 beschlossenen Aenderung.

2. Landgericht, gemeinschaftlich mit der Freien und Hansestadt Lübeck.

3. Amtsgerichte.

- Nr. 166. 4 Amtsrichter.
 „ 167. 1 Amtsamwalt.
 „ 168. 3 Gerichtschreiber.
 „ 169. 2 Gerichtschreibergehülfen.
 „ 170. 3 Gerichtsvollzieher.
 „ 171. 3 Amtsgerichtsboten.
 „ 172. 1 Gefangenwärter.
 „ 173. 1 Gefangenwärtergehülfe.

4. Gymnasium.

(Siehe oben unter I 13, Nrn. 76—80.)

5. Gendarmerie.

- Nr. 174. 1 Wachtmeister.
 „ 175. 11 Gendarmen.

6. Medizinal- und Veterinärwesen.

- Nr. 176. 1 Physikus.
 „ 177. 1 Landesthierarzt.

Antrag Nr. 93:

Genehmigung der Nrn. 166—177 einschl.

7. Bauwesen.

- Nr. 178. 1 Hochbaubeamter.
 „ 179. 1 Wegbaumeister.
 „ 180. 1 Chausseeaufseher.
 „ 181. Für Wegewärter.

8. Forstwesen.

- Nr. 182. 2 Oberförster.
 „ 183. 3 Revierförster.
 „ 184. 7 Förster (Forstwärter).
 „ 185. 1 nicht als Revierbeamter fungirender Forstwärter.
 „ 186. Für Holzwärter.

9. Kataster- und Vermessungswesen.

- Nr. 187. 1 Katasterbeamter.
 „ 188. 1 Katasterassistent.

Die zu Nrn. 178, 179 und 187 bezeichneten Stellen haben insofern einen Zusammenhang, als regelmäßig eine dieser Stellen von einer andern derselben aus im Nebenamt verwaltet wurde. Der Ausschuß mußte deshalb auch wünschen, nur zwei Stellen im Gesetz festzulegen. Die Regierung zeigte diesen Wünschen entgegenkommen, sodaß der Ausschuß im Wesentlichen mit deren Zustimmung zu diesen Nummern die nachfolgenden Anträge stellen kann.

Antrag Nr. 94:

Unter Streichung der zu Nrn. 178 und 179 behandelten Stellen und Bemerkungen wird folgender Passus eingestellt:

Nr. 178. 2 Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasserbau und zugleich für das Katasterwesen

3500—5400. 3. 300.

„Beide Beamte können Funktionszulagen von zusammen bis 500 *M* erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt. (Siehe auch Nr. 187.)“

Antrag Nr. 95:

Die Bemerkung zu Nr. 187 wird gestrichen und ersetzt durch folgende Bemerkung:

„Dieser Gehaltsatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Dienst des Beamten sich wesentlich auf das Katasterwesen beschränkt und die Geschäfte des Hochbaues mit denjenigen des Weg- und Wasserbaues kombinirt werden. (Siehe Nr. 178.)“

Zu dem Wort „wesentlich“ bemerkt der Ausschuß, daß dasselbe markiren soll, daß die Uebertragung einzelner kleinerer Geschäfte aus dem Bauwesen, z. B. der Stromschuß, die technische Beaufsichtigung der Eisenbahnen, an den Katasterbeamten nicht die Eigenschaft einer kombinirten Stelle geben soll.

Zu Nrn. 182—184 nimmt der Ausschuß zunächst Bezug auf die Erörterungen zu Nrn. 144—147 (Forstwesen im Herzogthum) und stellt den

Antrag Nr. 96:

Zu Nr. 182 wird das Gehalt ermäßigt von 3800 bis 5200 *M* auf 3600—5200 *M*.

Antrag Nr. 97:

Zu Nr. 183 wird die Bemerkung eingeschaltet: „An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.“

Antrag Nr. 98:

Der Landtag wolle sich mit dem Antrage der Staatsregierung zu Nr. 183 in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1893 (Anlagen Seite 40) einverstanden erklären.

Zu Nr. 184 hat die Regierung nachträglich eine kleine Gehaltserhöhung auf 1300—2200 *M* beantragt in folgendem Schreiben:

Die Staatsregierung hat indeß nach näherer Erwägung dieser Frage und auf Grund einer eingezogenen Erklärung der Provinzialregierung hiervon d. h. von der Gleichstellung absehen zu müssen geglaubt, weil die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck wesentlich anders liegen, als im Fürstenthum Birkenfeld. In dieser Hinsicht kommt besonders in Betracht, daß im Fürstenthum Lübeck die größere Anzahl der Försterstellen nicht nur mit Dienstwohnungen, sondern auch mit zum Theil recht umfangreichen Dienstländereien, aus deren Pachtung den Förstern bei deren ganzen Lebensstellung nicht unwesentliche Vortheile erwachsen, ausgestattet sind, während dies für das Fürstenthum Birkenfeld nur in wenigen Fällen zutrifft.

Mit Rücksicht darauf empfiehlt es sich, für die Förster (Forstwärter) des Fürstenthums Lübeck den Höchstbetrag des Gehalts auf 2200 *M* zu bestimmen, andererseits aber den Mindestbetrag von 1200 *M* auf 1300 *M* zu erhöhen, weil die Durchgangsstufe der Forstwärter im Fürstenthum Lübeck, wo Förster und Forstwärter die gleiche dienstliche Stellung haben, wegfällt und bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Stellen die in Frage stehenden Beamten durchgängig später zur Anstellung gelangen. Werden dabei Zulagebeträge von je 100 *M* in 2jährigen Fristen bis zur Erreichung eines Gehalts von 1700 *M* und ferner in 3jährigen Fristen vorgesehen, so würden die Beamten das Maximum ihres Gehaltes nach 23jähriger Dienstzeit erreichen.

Hiernach wird beantragt:

Der geehrte Finanzausschuß wolle unter Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen dem Landtage als Gehaltsätze für die Förster (Forstwärter) des Fürstenthums Lübeck empfehlen: 1300 bis 2200 *M*; mit Zulagebeträgen von 100 *M* in 2jährigen Fristen bis zur Erreichung eines Gehaltes von 1700 *M* und von da an in 3jährigen Fristen.

Der Ausschuß ist mit diesem nachträglichen Antrage der Regierung einverstanden.

Antrag Nr. 99:

Zu Nr. 184 wird das Gehalt von 1200—2100 *M* erhöht auf 1300—2200 *M* und in der „Bemerkung“ die Ziffer 1600 ersetzt durch 1700.

Antrag Nr. 100:

Genehmigung der Nrn. 178, 179 fällt weg, 180 bis 188 einschließlich mit den beschlossenen vorstehenden Abänderungen.

10. Kassen- und Gehungswesen.

- Nr. 189. 1 Kassirer.
 " 190. 2 Amtseinnehmer.

Antrag Nr. 101:

Genehmigung der Nrn. 189 und 190.

III. Fürstenthum Birkenfeld.

Im Allgemeinen mag hier vorausgeschickt werden, daß der Ausschuß im Hinblick auf die verhältnißmäßig große Mehrbelastung des Fürstenthums durch dies Regulativ be- strebt war, ganz besonders auf eine äußerste Sparsamkeit in der Bewilligung der Anzahl der Stellen zu drängen, da bei dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Gehalte in den drei Landestheilen für eine besondere Sparsamkeit in den Gehaltsfägen kein Raum war.

1. Regierung.

- Nr. 191. 1 Vorstand.
 " 192. 1 ordentliches Mitglied.
 " 193. 1 Hülfsbeamter.
 " 194. 1 Sekretair und Hülfsarbeiter.
 " 195. 1 Forstbeamter.
 " 196. 1 Kataster- und Vermessungsbeamter.
 " 197. 1 ärztliches Mitglied (Physikus).
 " 198. 1 Registrator.
 " 199. 1 Revisor.
 " 200. 1 Registraturgehülfe.
 " 201. 1 Expedient.
 " 202. 1 Expedient.
 " 203. 1 Bote.

Der Ausschuß hat sich nicht überzeugen können, daß die zu Nr. 194 beantragte neue Stelle eines Sekretairs und Hülfsarbeiters ein geradezu dringendes Bedürfniß sei, wenn auch seitens der Regierung durch Mittheilung der Zahl der Eingänge in den letzten 10 Jahren eine nicht unerhebliche Vermehrung der Geschäfte nachgewiesen wurde. Der Herr Minister glaubte der Streichung dieser Stelle nur zustimmen zu können, wenn zugleich ein eigener Amts- anwalt, der aber nicht voll beschäftigt sein würde, ange- stellt würde. Der Ausschuß glaubt nun, daß dem Wunsche nach Entlastung des Hülfsbeamten von Amtsanwaltschaften in der Weise entsprochen werden könnte, daß den Ver- tretern des Amtsanwalts noch mehr als bislang die Ge- schäfte überwiesen werden. Den Vertretern mußte dann allerdings billigerweise eine etwas erhöhte Gratifikation (§ 46 des Ausgaben-Voranschlags) zugewiesen werden.

Antrag Nr. 102:

Zu Nr. 193 wird als Bemerkung hinzugefügt:

Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.

Antrag Nr. 103:

Nr. 194 wird gestrichen mit der Anheimgabe an die Staatsregierung, eine Erhöhung der für die Gratifikationen an die Vertreter des Amtsanwalts bewilligten Summe zu beantragen.

Zu Nr. 195 (Forstbeamter) wird das Gehalt gleich- mäßig mit der Stelle in den andern Landestheilen nor- mirt werden müssen.

Antrag Nr. 104:

Zu Nr. 195 wird das Gehalt von 5600 bis 6500 *M* herabgesetzt auf 5300—6200 *M*.

Antrag Nr. 105:

Zu Nr. 196 wird das Maximum auf 5000 *M* ermäßigt.

Antrag Nr. 106:

Genehmigung der Nrn. 191—203 einschließlich mit den zu Nrn. 193, 194, 195 und 196 beschlossenen Aenderungen.

2. Landgericht, gemeinschaftlich mit Preußen.**3. Amtsgerichte.**

- Nr. 204. 4 Amtsrichter.
 " 205. 1 Amtsanwalt.
 " 206. 4 Gerichtsschreiber.
 " 207. 2 Gerichtsschreibergehülfen.
 " 208. 4 Gerichtsvollzieher.
 " 209. 3 Amtsgerichtsboten.

4. Gefangenwärter.

- Nr. 210. 1 Gefangenwärter.

Antrag Nr. 107:

Genehmigung der Nrn. 204—210 einschließlich.

5. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

- Nr. 211. 1 evangelischer Geistlicher.
 " 212. 1 katholischer Geistlicher.
 " 213. 1 Schulbeamter.

Der Ausschuß glaubte, daß ein Bedürfniß der Er- höhung der bisherigen Sätze in dem beantragten Umfange nicht nachgewiesen sei und höchstens zu Nr. 211 eine kleine Erhöhung gerechtfertigt sein möchte.

Antrag Nr. 108:

Zu Nr. 211 wird das Gehalt festgesetzt auf 400 bis 1000 *M*.

Antrag Nr. 109:

Zu Nr. 213 wird die Funktionszulage festgesetzt auf 400—800 *M*.

Antrag Nr. 110:

Genehmigung der Nrn. 211—213 einschließlich mit den zu Nrn. 211 und 213 beschlossenen Aenderungen.

6. Gymnasium.

(Siehe oben unter I 13, Nr. 76—80.)

7. Bürgermeistereien.

- Nr. 214. 5 Bürgermeister.
 " 215. 5 Bürgermeistereiboten.

8. Gendarmerie.

- Nr. 216. 1 Wachtmeister.
 " 217. 10 Gendarmen.

9. Medizinal- und Veterinairwesen.

- Nr. 218. 1 Physikus.
 „ 219. 1 Distriktsarzt.
 „ 220. 1 Landesthierarzt.

Antrag Nr. 111:

Zu 217 wird die Bemerkung erweitert auf:
 Einschließlich Montirungs- und Quartiergelder.

Mit Zustimmung der Regierung beantragt der
 Ausschuß:

Antrag Nr. 112:

Zu Nr. 220 wird das Gehalt festgesetzt auf 700
 bis 1100 *M.*

Antrag Nr. 113:

Genehmigung der Nrn. 214—220 einschließlich
 mit den zu Nrn. 217 und 220 beschlossenen
 Aenderungen.

10. Bauwesen.

- Nr. 221. 1 Baubeamter.
 „ 222. 1 Bauaufseher.
 „ 223. 5 Straßenwärter.

In Uebereinstimmung mit der Staatsregierung stellt
 der Ausschuß folgende Anträge:

Antrag Nr. 114:

Nr. 221 fällt weg.

Antrag Nr. 115:

Zu Nr. 222 wird folgende Bemerkung hinzugefügt:
 „So lange im Fürstenthum Birkenfeld ein höherer
 Baubeamter nicht angestellt ist, erhält der Bau-
 aufseher eine nicht pensionsfähige Dienstzulage
 bis zu jährlich 600 *M.*“

Antrag Nr. 116:

Zu Nr. 223 wird das Maximum auf 1300 *M*
 ermäßigt.

Antrag Nr. 117:

Genehmigung der Nrn. 222 und 223 mit den be-
 schlossenen Aenderungen.

11. Forstwesen.

- Nr. 224. 2 Oberförster.
 „ 225. 2 Revierförster.
 „ 226. 10 Förster.
 „ 227. 5 Forstwärter.
 „ 228. Für Forstgehülfen.

Zur Uebereinstimmung mit den Gehaltsätzen in den
 andern Landestheilen stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 118:

Zu Nr. 224 wird das Gehalt von 3800—5200
 ermäßigt auf 3600—5200 *M.*

Zu Nr. 225 hat der Ausschuß sich von der Noth-
 wendigkeit der 2. Revierförsterstelle nicht überzeugen können.
 Aus den Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister
 mag hier zur Berichtigung einer in der Petition der
 Förster hervorgetretenen Auffassung und zur Beruhigung
 dieser Beamten mitgetheilt werden, daß nach der Erklärung

des Herrn Finanzministers der Revierförster dem Förster
 nur nebeneinander, also nicht Vorgesetzter der Förster ist,
 es sei denn, daß der Revierförster in Behinderungsfällen
 des Oberförsters mit der Vertretung desselben besonders
 beauftragt worden ist, und dann natürlich nur für die
 Dauer dieses Auftrages. Mit der laufenden Vertretung
 des Oberförsters ist der Revierförster nicht betraut.

Antrag Nr. 119:

Zu Nr. 225 wird die Zahl der Stellen auf 1
 herabgesetzt.

Zu Nr. 226 hat die Staatsregierung folgendes
 Schreiben an den Finanzausschuß gerichtet:

Zu Nr. 226 des Gehalts-Regulativs, Förster
 im Fürstenthum Birkenfeld.

Die dem Landtage zugegangene und dem Staats-
 ministerium abschriftlich übermittelte Petition der Förster
 und Forstwärter im Fürstenthum Birkenfeld, betreffend
 Aenderung des Gehalts-Regulativs, hat der Staats-
 regierung Veranlassung gegeben, die Angaben und An-
 träge der Petenten einer näheren Prüfung zu unter-
 ziehen. Wie nach den angestellten Ermittlungen ange-
 nommen werden muß, stellen sich die Vortheile, welche
 den preussischen Förstern neben ihrem pensionsmäßigen
 Dienstehlohn (Gehalt, freie Dienstwohnung bezw.
 Wohnungsgeld und freies Feuerungsmaterial) aus
 Nebeneinnahmen verschiedener Art, namentlich aus der
 Pachtung umfangreicher Dienstländereien unter günstigen
 Bedingungen, aus der Jagd, aus Grasnutzungen u. er-
 wachsen, wenigstens in den dem Fürstenthum Birkenfeld
 benachbarten Gebietstheilen, so hoch, daß ihr Gesamt-
 einkommen im Höchstbetrage das in das Regulativ ein-
 gestellte Maximalgehalt von 2100 *M* durchgängig nicht
 unerheblich übersteigt. Da das Dienstehlohn der
 preussischen Förster einen wesentlichen Anhalt für die
 Normirung der Gehaltsätze des Regulativs geboten hat,
 so erscheint es der Staatsregierung nach der Lage der
 Verhältnisse gerechtfertigt, den Anträgen der Petenten in
 der Beschränkung zu entsprechen, daß der vorgeschlagene
 Gehaltsatz der Förster von 1200—2100 *M* auf den
 Betrag von 1200—2400 *M*, unter Bestimmung der
 Zulagebeträge auf je 100 *M* mit durchlaufenden zwei-
 jährigen Fristen erhöht wird, womit diese Beamten nach
 24jähr. Dienstzeit (anstatt der jetzt vorgesehenen 23jähr.
 Dienstzeit) das Maximum des Gehalts erreichen würden.
 Es scheint dies um so weniger bedenklich zu sein, als gleiche
 oder annäherungsweise gleiche Maximalsätze, z. B. für
 die Expedienten beim Staatsministerium (2400 *M*), für
 Chauffee- und Bauaufseher (2500 *M*), für Gendarmerie-
 Wachtmeister (2400 *M*) vorgesehen sind, und niedriger
 als die Leistungen dieser Beamten doch auch diejenigen
 der Förster nicht geschätzt werden können.

Von einer Erhöhung des Minimalatzes wird ab-
 gesehen werden können, weil Beamte, welche erst in etwas
 vorgerücktem Lebensalter in die Stelle eines Försters
 eintreten, regelmäßig in der die Durchgangsstufe zum
 Försterdienst bildenden Stellung eines Forstwärters
 schon einen Gehaltsatz erreicht haben werden, welcher

das Minimalgehalt der Förster mehr oder weniger erheblich übersteigt, für die in jüngeren Jahren zur Anstellung als Förster gelangenden aber der vorgesehene Minimal-Gehaltsfuß genügend erscheint.

Eine Aenderung der für die Stellen der Forstwärter vorgesehenen Gehaltsfüße erscheint der Staatsregierung nicht nothwendig; ebenso glaubt sie den sonstigen in der Petition gestellten Anträgen keine Folge geben zu können.

Es wird hiernach beantragt:

Der geehrte Finanzausschuß wolle das Vorstehende bei der Berathung des Gehalts-Regulativs berücksichtigen und demgemäß dem Landtage als Gehaltsfüße für die Förster des Fürstenthums Birkenfeld: 1200—2400 *M* mit Zulagebeträgen von 100 *M* und durchlaufenden 2jährigen Zulagefristen empfehlen.

Auf Grund dieser Erwägungen und ferner in der Erwägung, daß die gestrichene Revierförsterstelle mit einem Förster zu besetzen, die Zahl derselben also auf 11 zu vermehren sein wird, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 120:

Zu Nr. 226 wird unter Streichung der Vorlage einschließlich der Bemerkung eingestellt
11 Förster 1200—2400. 2. 100.

Im Falle der Annahme dieses Antrages entfällt der von der Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1893 (Anlagen Seite 40 Spalte 2) wegen des Uebergangs in die neue Organisation gestellte Antrag.

Zu Nr. 227 glaubt zwar die Staatsregierung nach ihrem Schreiben von einer Aenderung der Vorlage absehen zu sollen. Auch eine Erhöhung des Minimalgehalts der Förster glaubt die Staatsregierung nicht beantragen zu müssen, weil, wenn ein früherer Forstwärter in etwas vorgerückterem Lebensalter in eine Försterstelle einrücke, er schon einen Gehaltsfuß erreicht haben werde, welcher das Minimalgehalt der Förster mehr oder weniger erheblich übersteige. Der Ausschuß meint, daß, wenn dies letztere Resultat erzielt werden soll, dann die Zulagefristen der Forstwärter von 3 Jahren zu lang sind und stellt deshalb den

Antrag Nr. 121:

Zu Nr. 227 wird die Zulagefrist auf 2 Jahre ermäßigt.

Antrag Nr. 122:

Genehmigung der Nrn. 224—228 einschließlich mit den zu Nrn. 224, 225, 226 und 227 beschlossenen Aenderungen.

12. Kataster- und Vermessungswesen.

- Nr. 229. 1 Vorstand des Katasterbüreaus.
" 230. 1 Katasterbureauassistent.
" 231. 4 Fortschreibungsbeamte.
" 232. 1 Katasterschreiber.

Antrag Nr. 123:

Genehmigung der Nrn. 229—232 einschließlich.

13. Rassen- und Hebungswesen.

- Nr. 233. 1 Kassirer.
" 234. 2 Amtseinnehmer.

14. Verwaltung der indirekten Steuern.

- Nr. 235. 1 Steuereinnehmer.
" 235 a. 1 Steueramtsassistent.
" 236. 1 Steuerreceptor.
" 237. 2 Steueraufseher.

Zu Nr. 237 hat die Staatsregierung nachstehendes Schreiben an den Finanzausschuß gerichtet:

In dem Entwurfe des Gehalts-Regulativs sind die Gehaltsfüße für 2 Steueraufseher auf 1000—1500 *M*, unter Bestimmung der Zulage-Beträge auf 100 *M* bis zur Erreichung eines Gehalts von 1200 *M* und von da an auf 75 *M* mit 3jährigen Fristen festgesetzt. Der dem Landtage inzwischen zugegangene Entwurf eines Gehalts-Regulativs für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung im Herzogthum sieht für die Aufseher Gehaltsfüße von 1100—1550 *M*, daneben Bekleidungszuschüsse, vor und bestimmt dabei eine erste Zulage von 50 *M* nach 2 Jahren und ferner 4jährige Zulagen von 100 *M*. Es scheint kein Grund vorzuliegen, das Dienst Einkommen der Steueraufseher im Fürstenthum Birkenfeld niedriger zu bestimmen, als dasjenige der Aufseher im Herzogthum Oldenburg, zumal, da die ersteren an Orten (Birkenfeld und Oberstein) stationirt sind, in welchen der Lebensunterhalt ziemlich kostspielig ist. Wenn hiernach die Bezüge der Birkenfelder Steueraufseher in gleicher Höhe zu reguliren sein möchten, so wird es sich dabei empfehlen, die Zulagebeträge und Zulagefristen in etwas anderer Weise zu bestimmen, als im Herzogthum, und zwar dahin, daß Zulagen von 75 *M* mit durchlaufenden 3jährigen Fristen festgesetzt werden, weil das Regulativ für den Civildienst bei keiner anderen Stelle 4jährige Fristen in Aussicht nimmt und solch lange Zwischenräume bei der Ertheilung von Zulagen bisher im Fürstenthum Birkenfeld überhaupt nicht üblich gewesen sind. Die Beamten würden in solchem Falle das Maximum des Gehalts nach 18jähriger Dienstzeit, wie auch im Entwurf des Regulativs angenommen, erreichen.

Hiernach wird beantragt:

Der geehrte Finanzausschuß wolle dementsprechend dem Landtage anstatt der im Entwurf des Regulativs vorgesehenen Bestimmungen eine Festsetzung, wie folgt, empfehlen:

2 Steueraufseher,

Betrag des Gehalts 1100—1550 *M*, daneben Kleidergeld,

Zulagefristen 3 Jahre,

Zulagebetrag 75 *M*.

Wenn für das Herzogthum die neue Gehaltsregulirung für die Aufseher davon abhängig gemacht ist, daß demnächst der Bundesrath die Erhöhung der durchschnittlichen Gehaltsfüße für die Grenzaufseher bewilligen werde, so dürfte es doch unbedenklich sein, für das Fürstenthum

Birkenfeld, wo es sich nur um 2 Beamte handelt, die vorgeschlagene Festsetzung ohne Vorbehalt vorzunehmen. Für das Fürstenthum Birkenfeld sind auch bisher die Gehaltsätze der Steueraufsicher abweichend von denjenigen der Aufsicher im Herzogthum bestimmt gewesen und überdies beziehen die Letzteren theilweise noch einzelne Emolumente, namentlich Funktionszulagen, Ortszulagen, Gratifikationen, welche den Birkenfelder Steueraufsichern nicht zufließen.

Dementsprechend stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 124:

Genehmigung des in diesem Schreiben enthaltenen Antrags unter Streichung der ursprünglichen Vorlage zu Nr. 237.

Auf einen ferner geäußerten Wunsch der Staatsregierung stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 125:

Zu Nr. 237 wird die „Bemerkung“ hinzugefügt: „Daneben Kleidgeld“.

Antrag Nr. 126:

Genehmigung der Nrn. 233—237 einschl. mit den zu Nr. 237 beschlossenen Aenderungen.

Schließlich stellt der Ausschuß den

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 136.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung, betreffend ein Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

(Anlage 13 Seite 39 ff.)

Die bei der ersten Lesung in Aussicht genommene weitere Verhandlung des Finanzausschusses mit der Staatsregierung hat zu einer vollständigen Einigung geführt. Entsprechend dieser Vereinbarung stellt der Ausschuß zunächst folgende Anträge, welche eine Abänderung der Beschlüsse erster Lesung enthalten:

Antrag Nr. 1:

Zu Nr. 2 (vortragende Rätthe) wird die Regierungsvorlage genehmigt.

Zu Nr. 44 (Staatsanwälte) hat der Ausschuß sich mit Bewilligung der Funktionszulage von je bis 400 M einverstanden erklärt.

Antrag Nr. 2:

Zu Nr. 44 wird die Regierungsvorlage genehmigt.

Anlagen. XXV. Landtag.

Antrag Nr. 127:

Der Landtag wolle dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe und dem Gehaltsregulative seine Zustimmung geben,

und ferner den

Antrag Nr. 128:

Der Landtag wolle die zum Gehaltsregulative eingegangenen Petitionen

Nr. 58. Tietjen, U. F., Vorsteher der Taubstummenschule in Wildeshausen.

„ 82. Verschiedene Aktuargehilfen (Würdemann und Konf.).

„ 99. Verschiedene Amtsaktuare (G. Ehlers und Konf.).

„ 106. Gerichtsschreiber beim Großherzoglichen Amtsgerichte Oldenburg.

„ 115. Forst-Subaltern-Beamten des Fürstenthums Birkenfeld.

„ 132. Buchhaltergehilfen im Finanzbureau des Großherzoglichen Staatsministeriums.

„ 155. Regierungsbote Herrmann, Amtsgerichtsbote Schweig zu Birkenfeld, Amtsgerichtsbote Simon zu Oberstein,

für erledigt erklären.

Zu Nr. 50 (Inspektor an den Strafanstalten in Wechta) und zu Nr. 62 (Inspektor der Gefängnißanstalt zu Oldenburg) machte die Staatsregierung einen vom Ausschuß acceptirten Vermittelungs-Vorschlag.

Antrag Nr. 3:

Zu Nr. 50 wird das Gehalt auf 2100—3300 M festgesetzt.

Antrag Nr. 4:

Zu Nr. 62 wird das Gehalt auf 2100—3300 M festgesetzt.

Zu Nr. 85 (Hilfslehrer beim Seminar in Oldenburg) schlug die Staatsregierung eine etwas andere Fassung vor, welche ihr die Möglichkeit läßt, den Hilfslehrer nur bis 1800 M vorrücken zu lassen und denselben, falls er zum ordentlichen Seminarlehrer nicht geeignet ist, durch

diese Gehaltsgrenze zu veranlassen, sich dem Volksschuldienst wieder zuzuwenden. Der Minister erkannte aber ausdrücklich als ein richtiges Prinzip an, daß ein Hilfslehrer, sofern er sich bewähre, sich aufdiene zum ordentlichen Seminarlehrer. Der Ausschuß erklärte sich mit der gewünschten Fassung einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der Regierungsvorlage zu Nr. 85 mit der Aenderung, daß der Zulagenbetrag von 150 *M* auf 200 *M* erhöht wird und mit dem Zusatz unter „Bemerkungen“:

Eine dieser Stellen kann mit einem ordentlichen Seminarlehrer besetzt werden, welcher Gehalt bezieht wie Nr. 83, jedoch im Höchstbetrage nicht mehr als 2800 *M*.

Mit Annahme dieses Antrages würde die in der ersten Lesung als 85 a eingeschaltete Stelle wieder fortfallen.

Zu Nr. 101 hat sich der Ausschuß von der Nothwendigkeit auch der 6. Amtschließerstelle überzeugt und beantragt

Antrag Nr. 6:

Zu Nr. 101 wird die Regierungsvorlage genehmigt.

Zu Nr. 135 (Hafenmeister in Brake) hat nach näheren Darlegungen der Ausschuß sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Stelle die Pensionsberechtigung verbleibt, und stellt den

Antrag Nr. 7:

Die in erster Lesung zu Nr. 135—137 beschlossene Bemerkung: „In Zukunft ohne Pensionsberechtigung“ fällt weg. Den Nrn. 136 und 137 wird die Bemerkung hinzugefügt: „Ohne Pensionsberechtigung“.

Bei dieser Gelegenheit wurde der vom Abgeordneten Groß gestellte Antrag, den Hafenmeister zu Nordenham hier mit Pensionsberechtigung einzustellen mit einem Gehalt von 2000—3000 *M*, erörtert. Da dieser Antrag aber zur 2. Lesung eingebracht, also noch nicht dem Ausschuß überwiesen ist, glaubte derselbe hier von einer Stellungnahme absehen zu müssen. Es mag nur bemerkt werden, daß die Staatsregierung sich mit dem Antrage Groß einverstanden erklärte.

Antrag Nr. 8:

Zu Nr. 144 (Forstbeamter beim Staatsministerium) wird das Gehalt festgesetzt auf 5400—6300 *M*.

Zu Nr. 159 (3 ordentliche Mitglieder der Regierung in Cutin) erklärte der Ausschuß sich mit einem Vorschlage der Staatsregierung einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 9:

Zu Nr. 159 wird die Bemerkung eingestellt: Im Fall eintretender Vakanz wird eine Stelle nicht besetzt. Dagegen kann ein zweiter Hilfsbeamter angestellt werden mit einem Gehalt von 1800—3000 *M* und mit Alterszulagen wie zu Nr. 160.

Antrag Nr. 10:

Zu Nr. 161 (Forstbeamter in Cutin) wird das Gehalt festgesetzt auf 5400—6300 *M*.

Zu Nr. 178 (technischer Beamter in Cutin) wird die Stelle wie die Stelle der Bezirksbaumeister im Herzogthum zu behandeln sein. Deshalb

Antrag Nr. 11:

Zu Nr. 178 wird die Bemerkung hinzugefügt: Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 126 erhöht sich das Maximum auf 5700 *M*.

Zu Nr. 194 (Sekretair und Hilfsarbeiter in Birkenfeld) verzichtete die Staatsregierung bis weiter auf die Schaffung dieser Stelle mit dem Vorbehalt, wenn das Bedürfniß zwingend würde, auf ihren Antrag im Laufe der Zeit zurückzukommen.

Antrag Nr. 12:

Zu Nr. 195 (Forstbeamter in Birkenfeld) wird das Gehalt auf 5400—6300 *M* festgesetzt.

Zu Nr. 73 (Vorstand und Mitglieder des katholischen Oberschulkollegiums in Bechta) hatte der Ausschuß beantragt und ist vom Landtag in erster Lesung beschloffen, in der Bemerkung vor „Kirchen“ das Wort „Staats“ einzuschalten, um der Staatsregierung die Möglichkeit zu geben, auch einem Staatsdiener diese Funktion zu übertragen. Der Ausschuß stellt zur zweiten Lesung den

Antrag Nr. 13:

Genehmigung der Bemerkung zu Nr. 73 in der Form der Regierungsvorlage.

Ferner stellt der Ausschuß auf regierungsseitige Anregung folgende weitere Anträge:

Antrag Nr. 14:

Zu Artikel 16 des Gesetzentwurfs wird beantragt:

1. Falls der Antrag Nr. 55 des Ausschußberichts in zweiter Lesung angenommen wird, die in demselben unter Nr. 88a benannte Stelle in den Artikel 16 des Gesetzentwurfs aufzunehmen.
2. Falls Antrag Nr. 67 des Ausschußberichts in zweiter Lesung angenommen werden sollte, daß die Nr 121a in den Artikel 16 des Gesetzentwurfes aufgenommen werde.
3. Nr. 151 des Regulativ-Entwurfes im Artikel 16 des Gesetzentwurfes zu streichen, weil der bisherige Inhaber dieser Stelle inzwischen gestorben und die Stelle gegenwärtig unbesetzt ist.
4. Für den Fall, daß die Anträge Nr. 94 und 95 des Ausschußberichts in zweiter Lesung angenommen werden sollten, Nr. 187 des Regulativ-Entwurfes im Artikel 16 des Gesetzentwurfes zu streichen, weil gegenwärtig die Stelle des Wegbaubeamten dem Katasterbeamten übertragen ist, und demnach für diesen Nr. 178 des Regulativ-Entwurfes zum Zuge kommt.

Antrag Nr. 15:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei Publikation des Gesetzes die Be-



zeichnung der einzelnen Stellen des Gehalts-Regulativs mit laufenden Nummern in Gemäßheit der Beschlußfassung des Landtags sowohl im Gehalts-Regulativ als im Gesetze geändert werde.

Zum Schluß stellt der Ausschuß den Antrag:

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Jaspers.

Der Landtag wolle alle übrigen Beschlüsse der ersten Lesung wiederholen und dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe und dem Gehalts-Regulative mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Anlage 137.

Antrag

zur zweiten Lesung des Gehalts-Regulativs für den Civilstaatsdienst.

Zu Antrag Nr. 77.

Ich beantrage in das Gehalts-Regulativ einzufügen:

Nr. 137a. Hafenmeister zu Nordenham. 2000 M bis 3000 M.

Groß.

Anlage 138.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.

(Anlage 16 Seite 95.)

Die Staatsregierung hat gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes mittelst Schreibens vom 19. Oktober dem Landtage vorgelegt:

- a) das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1888, 1889 und 1890,
- b) das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

- c) eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1888/90 in Vergleichung mit dem Voranschlage.

Der Ausschuß hat die genannten Bücher durch die unterzeichneten Berichtstatter einsehen und prüfen lassen, findet zu Anständen irgend welcher Art keinen Anlaß und beantragt:

Der Landtag wolle die Bücher unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichtstatter.

Meyer.

Wenke.



Anlage 139.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.

(Anlage 17 Seite 96.)

In Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes ließ die Großherzogliche Staatsregierung zum Schreiben vom 19. Oktober 1893 dem Landtage, in den betreffenden von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten Bücher, die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90 und der zugehörigen Nebenkassen überreichen und zwar:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1888, 1889 und 1890,
2. das Generalkonto über die Landeskasse für dieselben Jahre,
3. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für dieselben Jahre,
4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadtländer Kanalbau-Depot für dieselben Jahre.

Ferner wurde mit überreicht eine Nachweisung der

Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1888/89 im Vergleich mit dem Voranschlage.

Der Ausschuß hat die vorgelegten Bücher durch die unterzeichneten Berichterstatter einsehen und prüfen lassen.

Die Nachweisungen ergeben, wie in der Vorlage zum Ausdruck gelangt, daß zu Ausgabe-Paragraph 170 durch eine Landtagsbewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 26 312 *M* 18 *S* entstanden, welcher Minderausgaben von 837 052 *M* 96 *S* gegenüberstehen. Diese Mehrausgaben, welche sich aus verschiedenartigen kleineren Beträgen zusammensetzen, sind in den Begründungen genügend motivirt. Anstände in anderer Beziehung hat die Prüfung nicht ergeben und beantragt demnach der Ausschuß:

Der Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien pro 1888/90 im Restbetrage von 26 312 *M* 18 *S* seine Genehmigung ertheilen und im Uebrigen die Bücher und Nachweisungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer.

Wenke.

Anlage 140.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. Oktober 1893.

(Anlage 18 Seite 97.)

sowie über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. Februar 1894.

(Anlage 129.)

Der Ausschuß stellte die Berathung der Anlage 18, welche im innigen Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf über Regulirung der Gehalte der sonstigen Civilstaatsdiener

steht, bis zur Durchberathung des Letzteren zurück; seitdem ist ihm der in der Ueberschrift zweitbenannte Gesetzentwurf über Regulirung der Gehalte der Eisenbahn-Untergeordneten



überwiesen worden und beehrt er sich, nachdem der Gesetzentwurf über Regulirung der Gehalte der Civilstaatsdiener die erste Lesung passirt hat, über beide Vorlagen zu berichten.

1. Anlage 18.

Der Gesetzentwurf betrifft die Regulirung der Gehalte der Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung und stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 1:

Genehmigung der Ueberschrift.

Im Artikel 1 werden folgende Stellen und Gehaltsätze beantragt:

Ziffer 1. 1 Eisenbahndirektor.

Bei der so bedeutenden und verantwortlichen Stellung des Chefs unserer Eisenbahnverwaltung erscheinen die Sätze dem Ausschuß angemessen.

Der Ausschuß beantragt demgemäß

Antrag Nr. 2:

Artikel 1. Ziffer 1. 1 Eisenbahndirektor
6500—8500. 3. 500.

zu genehmigen.

Ziffer 2. 4 Mitglieder der Direktion.

Wie im Vorberichte ausgeführt, ist die 4. Stelle 1890 budgetmäßig bewilligt und erscheint die Regulirung derselben, es ist diejenige des betriebstechnischen Mitgliedes, erforderlich, dagegen hielt der Ausschuß ein Kollegium von 5 Beamten (einschließlich des Eisenbahndirektors) für die Leitung unserer auch nach Vollendung der Nebenbahnen doch nur rund 560 km befassenden Eisenbahn für überreichlich und glaubte er, daß die Stelle des maschinenbautechnischen Mitgliedes nach Abgang des jetzigen Inhabers entbehrt werden könne.

Er hat darüber eingehend und wiederholt mit dem Minister des Innern und den Regierungskommissaren verhandelt.

Dieselben erläuterten dem Ausschuß, daß es dringlich erforderlich sei, die 4. Stelle beizubehalten. Zumal der Eisenbahn-Direktions-Präsident erklärte — auf das bestimmteste —, daß zu einer ordnungsmäßigen Leitung der Geschäfte er mit weniger Personal nicht auszukommen vermöge; der Ausschuß, welchem es nicht möglich ist, den Umfang der Geschäfte der betreffenden Beamten zu übersehen, konnte demnach nicht umhin seine Bedenken fallen zu lassen.

Der Wichtigkeit der Stellen der Mitglieder der Eisenbahndirektion entsprechend, würde der Ausschuß die eingestellten Gehaltsätze zur Annahme empfohlen haben; da indessen der Landtag in erster Lesung den Höchstgehalt der Vorstände sonstiger technischer Dienstzweige auf 6300 *M* ermäßigt hat und dieser Beschluß mit Zustimmung der Staatsregierung für die 2. Lesung aufrecht erhalten ist, ist er schon der Parität wegen genöthigt, auch bei diesen Gehaltsätzen als Höchstbetrag 6300 *M* zu beantragen.

Antrag Nr. 3:

Artikel 1. Ziffer 2. 4 Mitglieder der Direktion
4000—6300 *M*. 2. 300.
zu genehmigen.

Ziffer 3. 10 Oberbeamten.

Wie im Vorbericht ausgeführt, verringerte der Landtag im Jahre 1883 die Zahl der Oberbeamten auf 7; schon im Jahre 1888 konnte er indessen nicht umhin, eine 8. Stelle budgetmäßig zu bewilligen. Seitdem, führt die Staatsregierung aus, habe der gesteigerte Verkehr auf den alten Bahnen, sowie der Ausbau des Eisenbahnnetzes es nöthig erscheinen lassen, einen 2. Maschinenbautechniker zu engagiren und dem bautechnischen Mitgliede der Direktion eine Hülfskraft zur Seite zu stellen und sei in Folge der gesteigerten Ansprüche, hervorgerufen durch den größeren Verkehr, die größere Bahnunterhaltung und den Bau der Nebenbahnen, welcher sich noch über eine Reihe von Finanzperioden erstrecken werde, die Zahl von 10 Oberbeamten als ein dauerndes Bedürfniß anzusehen.

Der Ausschuß konnte den letztangeführten Grund als stichhaltig nicht anerkennen, da nach der Vorlage, den Eisenbahnbaufonds betreffend, der Bau der Nebenbahnen in dieser Finanzperiode vollendet sein wird und hatte er über die Zahl der Oberbeamten eingehende Erörterungen mit der Vertretern der Staatsregierung.

Dieselben, zumal der Eisenbahn-Direktions-Präsident, erklärten indessen auch hier auf das bestimmteste, daß auch, wenn der Bau der Nebenbahnen beendet sei, mit weniger Oberbeamten wie vorgeschlagen eine ordnungsmäßige Leitung des Betriebs und der Unterhaltung der dann um rund 154 km erweiterten Bahn nicht ausführbar sei und kann der Ausschuß, welchem wie schon gesagt, eine sichere Beurtheilung der fraglichen Arbeiten unmöglich ist, wiederum nicht umhin, seine anfängliche Absicht, die Zahl dieser Beamten herabzusetzen, aufzugeben.

Der Gehaltsatz der diesen Stellen entsprechenden sonstigen Staatsdiener ist vom Landtag in erster Lesung auf 3500—5700 (das Höchstgehalt mit der Klausel, wenn eine Stelle wegfällt) in erster Lesung festgesetzt und erscheint es angemessen, auch hier das Höchstgehalt mit derselben Bedingung zu erhöhen, dagegen hält der Ausschuß eine Erhöhung des Anfangsgehalts nicht für erforderlich, weil nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Stellen dieser Kategorie mit Beamten in jüngerem Lebensalter besetzt werden.

Er stellt hiernach den

Antrag Nr. 4:

Artikel 1. Ziffer 3. 10 Oberbeamte (Hülfsarbeiter der Direktion, Bezirksinspektoren, Maschineninspektoren)
je 3000—5400. 3. 300.

Bei Wegfall einer Stelle erhöht sich das Höchstgehalt auf 5700 *M*.
zu genehmigen.

Ziffer 4 betrifft den jetzt budgetmäßig angestellten Landmesser; derselbe wird dauernd erforderlich sein und trägt der Ausschuß kein Bedenken, die regulativmäßige Anstellung desselben zu empfehlen.

Der Gehalt- und Zulagefuß ist dem der gleichstehenden sonstigen Beamten entsprechend.

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der Ziffer 4 des Artikels 1:

1 Eisenbahn-Vermessungs-Inspektor
2400—4800. 3. 300.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 1 mit den vorstehenden Aenderungen.

Die Artikel 2 und 3 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Nr. 7:

Annahme der Artikel 2 und 3.

Im Artikel 4 ist die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht ausgefüllt. Da die gleichartigen Gesetze auf den 1. Januar 1894 datirt sind, empfiehlt sich dieser Zeitpunkt auch hier.

Antrag Nr. 8:

Annahme des Artikels 4 in folgender Fassung:
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

2. Anlage 129.

Die Anlage bezweckt eine anderweitige Regulirung der Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung entsprechend derjenigen der Beamten sonstiger Dienstzweige.

Die Gehalte dieser Beamten sind erst vor 3 Jahren regulirt und hat der Ausschuß eingehend erörtert, ob nicht die Neuregulirung der Gehalte dieser Beamtenklasse bis zur nächsten Finanzperiode hinauszusetzen sei; es erscheint indessen hart dieser großen Beamtenzahl die Vortheile, welche ihren Kollegen im Staatsdienst durch das neue Regulativ (Wegfall der Pauschalsummen, feste Alterszulagen) zugewendet werden, vorzuenthalten und glaubt der Ausschuß in dieser Hinsicht die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen zu müssen.

Daneben beantragt indessen die Staatsregierung eine ganz erhebliche Vermehrung der regulativmäßigen Beamten und begründet diese Forderung hauptsächlich damit, daß es richtig erscheine, das Regulativ hinsichtlich der Zahl der regulativmäßig anzustellenden Beamten so einzurichten, daß dieselbe für den demnächstigen Betrieb der im Bau begriffenen Nebenbahnen ausreiche.

Dieser Ansicht kann sich der Ausschuß nicht anschließen, er hält es für richtiger, daß die Staatsregierung wie früher bei der Bahn Essen-Vöningen-Sever-Carolinenfiel die budgetmäßige Anstellung der für die Baveler Nebenbahnen, die Bahn Oldenburg-Brake, die Südbahn und die Dammer Zweigbahn erforderlich werdenden Beamten beantrage und hat die Vertreter der Staatsregierung aufgefordert, für den Fall, daß der Landtag sich seiner Ansicht anschließt, einen derartigen Antrag vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen.

Hiernach reduziert der Ausschuß in seinen Vorschlägen die Zahl der geforderten Beamten auf diejenige des jetzigen Regulativs mit der einzigen Ausnahme, daß er empfiehlt,

der Staatsregierung die Möglichkeit zu geben, 6 Beamte mehr anzustellen, welche unter d. gefordert werden:

(Unter dieser Ziffer sind zwar 11 genannt, 1 Beamter wurde jedoch in dem jetzigen Regulativ bereits dort aufgeführt und 4 der hier bezeichneten Beamten sind bei anderen Ziffern abzusetzen.)

Der Ausschuß bezieht sich hierbei auf die im Vorbericht der Staatsregierung Seite 4 und 5 ausgeführte Begründung, deren Richtigkeit er anzuerkennen nicht umhin kann und beanstandet er ferner nicht, daß der Höchstgehalt des Telegraphen-Revisors um 300 M erhöht wird.

Mit dieser Aufbesserung und einer Erhöhung des Anfangsgehalts bei zwei Unterabtheilungen, welche vom Ausschuß nicht beanstandet wird, sind überall die früheren Gehaltsätze eingestellt und so mag hier wiederholt werden, beschränkt sich im wesentlichen, wenn die Vorschläge des Ausschusses angenommen werden, die Wirkung des neuen Regulativs darauf, daß den Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung durch Wegfall der Pauschalsummen und Zutheilung fester Alterszulagen diejenigen Vortheile gewährt werden, welche das neue allgemeine Regulativ den sonstigen Staatsdienern zuwendet.

Zum Gesetzentwurf beantragt demnach der Ausschuß:

Antrag Nr. 9:

Genehmigung der Ueberschrift.

Zu Artikel 1.

Antrag Nr. 10:

Genehmigung der Ueberschrift.

B. Sonstige Beamte.

a. 1 Hauptkassirer.

Antrag Nr. 11:

1 Hauptkassirer 2500—4200. 2. 200 zu genehmigen.

b. Verkehrs- und Betriebs-Kontroleure.

Die Zahl ist dem jetzigen Regulativ gemäß auf 4 herabzusetzen.

Antrag Nr. 12:

b) 2 Verkehrs- und 2 Betriebs-Kontroleure

2500—3500. 2. 200.

3. 200.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.

zu genehmigen.

Zu c. Das jetzige Regulativ enthält 72 Beamte dieser Kategorie, hiervon entfallen 2, welche jetzt unter d aufgeführt sind, es verbleiben demnach 70.

Bei dieser Unterabtheilung ist im jetzigen Regulativ eine Funktionszulage von 300 M für den Hilfskassirer in Oldenburg vorgesehen und erwog der Ausschuß, ob nicht analog den Bestimmungen des allgemeinen Regulativs auch bei den Beamten der Eisenbahnverwaltung die Funktionszulagen — es kommen noch drei weitere vor — zu streichen seien.

Er hat darüber die Vertreter der Staatsregierung gehört und kam zu der Ueberzeugung, daß bei den be-

treffenden Posten im Interesse einer ordnungsmäßigen Besetzung der Stellen Funktionszulagen, wie im jetzigen Regulativ vorgesehen, nicht zu entbehren sind.

Antrag Nr. 13:

- c. 70 Rechnungs-, Registratur- und Kanzleibeamte (einschließlich des Hauptkassen-Kontroleurs, eines Hülfskassirers und der Material-Verwalter) und zwar:

9 Stellen 2500—3500. 2. 200.
3. 200.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 *M.*

28 Stellen 2000—3300. 2. 200.
3. 200.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 *M.*

33 Stellen 1400—2700. 2. 150.
3. 150.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M.*

Einem Hülfskassierer kann eine Funktionszulage von 300 *M.* gewährt werden.

zu genehmigen.

Antrag Nr. 14:

- d. 11 technische Subalternbeamte (einschließlich eines Material-Aufsehers, eines Telegraphen-Revisors, eines Plankammer-Verwalters und eines Lithographen) und zwar:

2 Stellen 1800—3300. 2. 200.
3. 200.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 *M.*

9 Stellen 1400—2700. 2. 150.
3. 150.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M.*

Dem Lithographen kann für seine Arbeiten beim Katasterbüro aus den Mitteln des letzteren eine Remuneration gewährt werden.

zu genehmigen.

- e. Unter e. sind im jetzigen Regulativ 14 Beamte aufgeführt. Diese Zahl ist auf 13 herabzusetzen, da eine Stelle bei d. einrangirt ist.

Antrag Nr. 15:

- e. 7 Werkmeister und zwar:

3 Stellen 1800—3000. 3. 150.

4 Stellen 1800—2800. 3. 150.

5 Werkstätten-Vormänner und 1 Magazin-Aufseher 1000—1600. 3. 100.

zu genehmigen.

Zu f. Hier entfallen aus demselben Grunde zwei Beamtenstellen.

Antrag Nr. 16:

- f. 26 Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphen-Aufsehers und eines Signal-Aufsehers) 1400—2500. 3. 150.

zu genehmigen.

Antrag Nr. 17:

- g. 27 Beamte und zwar:

4 Büreaudiener,

2 Billetdrucker,

8 Lademeister,

6 Rangirmeister,

2 Heizhaus-Aufseher,

3 Wagenmeister,

2 Maschinenwärter,

1000—1600. 3. 100.

zu genehmigen.

Antrag Nr. 18:

- h. 11 Beamte und zwar:

5 Portiers,

2 Kranwärter,

3 Nachtwächter,

1 Beleuchtungsaufseher,

800—1000.

Zulagen nach Ermessen des Staatsministeriums

zu genehmigen.

Zu i. Im jetzigen Regulativ sind unter dieser Ziffer 107 Beamte aufgeführt, davon sind die Klassenbeamten (15) unter k. benannt, verbleiben hier 92 gegen angeforderte 106 Beamte.

Unter den mehr beantragten befindet sich der Hafenmeister in Nordenham.

Der Ausschuß billigt durchaus die Regulierung dieser für den Verkehr und die Ueberwachung der dortigen Schiffsfahrtsanlagen hochwichtigen Stelle, er hält es indessen für richtiger, den fraglichen Beamten, welcher jetzt halb aus der Landeskasse, halb von der Eisenbahnverwaltung besoldet wird, von der letzteren ganz abzuzweigen und in das allgemeine Regulativ aufzunehmen.

Da ein diesbezüglicher Antrag zur zweiten Lesung des Regulativs für die sonstigen Staatsdiener gestellt ist, dessen Annahme er erhofft, sieht der Ausschuß davon ab, die Regulierung der Hafenmeisterstelle hier zu beantragen.

Im jetzigen Regulativ ist ferner 1 Funktionszulage für den Stationsvorsteher in Oldenburg vorgesehen, welche nach den Ausführungen zu e. der Ausschuß beizubehalten empfiehlt.

Auch enthält sie eine Erhöhung der Anfangsgehälter gegen das jetzige Regulativ; der Ausschuß glaubt dieselben nicht beanstanden zu sollen.

Er beantragt demnach

Antrag Nr. 19:

- i. 92 Beamte und zwar:

15 Stations- und Gütervorsteher I. Klasse

2100—3200. 2. 200.

3. 200.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2500 *M.*

Dem Stationsverwalter in Oldenburg kann eine Funktionszulage von 300 *M.* gewährt werden.



- 22 Stationsvorsteher II. Klasse
1500—2500. 2. 150.
15 Stations- und Haltestellen-Aufseher
1000—1800. 2. 100.
34 Stationsassistenten
1400—2000. 2. 100.
6 Telegraphisten
1200—2000. 2. 100.
zu genehmigen.

Zu k. Diese Ziffer enthält die Stationseinnehmer in Oldenburg und Neuschanz, welchen in dem jetzigen Regulativ Funktionszulagen bewilligt werden konnten; aus dem zu c. angeführten Grunde beantragt der Ausschuß ebenfalls hier die Beibehaltung derselben.

Auch hier ist der Anfangsgehalt erhöht.

Antrag Nr. 20:

- k. 15 Stationseinnehmer und Güterabfertigungs-
Assistenten und zwar:
a) 4 Stellen 1500—2500. 2. 150.
3. 150.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M.

- b) 11 Stellen 1400—2000. 2. 100.
Einem Stations-Kassenbeamten in Oldenburg und einem in Neuschanz kann eine Zulage von je 300 M gewährt werden.

zu genehmigen.

Antrag Nr. 21:

- l. 60 Lokomotivführer
1200—1900. 3. 150.
15 Lokomotivführergehilfen
1000—1350. 3. 75.

zu genehmigen.

m. Zugbegleitungsbeamte.

Hier sind die jetzt bei den Brückenwärtern angeführten 10 Bremser mit einrangirt.

Der Ausschuß findet dieses richtig.

Ferner wurde bei dieser Ziffer vom Ausschuß erwogen, ob nicht durch Abschluß der Bahnhöfe das so gefährvolle Coupiren der Karten während der Fahrt vermieden und zugleich eine erhebliche Personal-Ersparniß erreicht werden könnte.

Dieses Verfahren ist bei der Berliner Stadtbahn, in England, Frankreich und Belgien gebräuchlich und glaubt

der Ausschuß, daß die Einführung desselben auch bei unserer Bahn zu erwägen ist.

Der jetzige Zeitpunkt erscheint günstig, da der Betrieb der Nebenbahnen sehr bald eine nicht unbedeutliche Vermehrung des Zugbegleitungs-Personals erfordert, welche dadurch erspart werden könnte.

Er stellt demnach den

Antrag Nr. 22:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung zu erwägen, ob nicht die Einrichtungen der Berliner Stadtbahn in den angegebenen Beziehungen auf unserer Staatsbahn eingeführt werden können.

Antrag Nr. 23:

- m. 93 Zugbegleitungs-Beamte und zwar:
14 Zugführer 1500—1650. 3. 100.
27 Packmeister 1350—1500. 3. 100.
42 Schaffner 900—1350. 3. 100.
10 Bremser 800—1200. 3. 75.

zu genehmigen.

Antrag Nr. 24:

- n. 50 Weichenwärter
(einschließlich der expeditierenden und Haltepunkt-Wärter) und zwar:
40 Stellen 1000—1500. 3. 100.
10 Stellen 800—1200. 3. 75.

zu genehmigen.

o. 10 Brückenwärter.

Nach Mittheilung des Regierungskommissars sind nur 9 Stellen besetzt, das jetzige Regulativ führt 10 auf und sieht der Ausschuß davon ab, eine Herabsetzung der Zahl der Wärter zu beantragen, da die beiden Huntebrücken bei Oldenburg von nur 1 Wärter bedient werden und es im Interesse der Schifffahrt dringend nothwendig ist, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Antrag Nr. 25:

- o. 10 Brückenwärter 800—1200. 3. 75.
zu genehmigen.

Antrag Nr. 26:

Annahme des Artikel 1 mit den beschlossenen Aenderungen.

Zu Artikel 2—5 ist weiteres nicht zu bemerken.

Antrag Nr. 27:

Annahme der Artikel 2, 3, 4 und 5.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Groß.